



# **GESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DES TOURISMUS (TOURISMUSFÖRDERUNGS- GESETZ, TFG)**

## **Auswertung der externen Vernehmlassung**

Titel:	GESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DES TOURISMUS (TOURISMUSFÖRDERUNGSGESETZ, TFG)	Typ:	Bericht	Version:	1.0
Thema:	Auswertung der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	21.10.14
Autor:	Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Auswertung der Vernehmlassung.docx			Registratur:	1990

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Kreis der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. Abkürzungen).....</b>	<b>4</b>
1.1	Eingeladener Kreis zur Vernehmlassung.....	4
1.2	Übersicht über die eingegangene Stellungnahmen .....	8
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Vernehmlassung.....</b>	<b>9</b>
2.1	Mittelherkunft.....	9
2.2	Mittelverwendung .....	9
2.3	Bürgenstock Resort.....	10
<b>3</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrates.....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Grundsätzliche Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Beantwortung der Fragen .....</b>	<b>25</b>
5.1	Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton auch in Zukunft nicht an einer Tourismusorganisation beteiligen kann (Art. 2)?.....	25
5.2	Sind Sie damit einverstanden, dass neu nur noch eine kantonale Tourismusabgabe anstelle der bisherigen kantonalen Beherbergungsabgabe und der kommunalen Kurtaxe erhoben wird? (Art. 8).....	26
5.3	Sind Sie damit einverstanden, dass der Kreis der Abgabepflichtigen auf die Anbieterinnen und Anbieter touristischer Aktivitäten und öffentliche Transportunternehmungen ausgeweitet wird? (Art. 8).....	28
5.4	Sind Sie damit einverstanden, dass die Veranlagung der Hotelbetriebe auf der Basis der MWST-pflichtigen Beherbergungsleistung erfolgt? (Art. 13 und 14).....	29
5.5	Sind Sie damit einverstanden, dass die Veranlagung der übrigen Beherbergungsbetriebe auf der Basis einer Pauschale erfolgt? (Art. 15).....	32
5.6	Sind Sie damit einverstanden, dass die Verwendung der Tourismusabgabe mittels Leistungsvereinbarungen durch den Regierungsrat auf zwei Ebenen (kantonale und regionale Bedürfnisse) geregelt wird (Art. 27)? .....	33
5.7	Weitere Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf .....	34
<b>6</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Tourismusförderungsgesetzes.....</b>	<b>38</b>

## 1 Kreis der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. Abkürzungen)

### 1.1 Eingeladener Kreis zur Vernehmlassung

#### Politische Parteien und Parteipräsidenten

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
Junge CVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

#### Gemeinden und Korporationen

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
EMT	Emmetten
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
SST	Stansstad
ST	Stans
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
KorHer	Korporation Hergiswil (spontane Stellungnahme)

#### Verbände

BVN	Bauernverband Nidwalden
GANW	Gastro Nidwalden
HEVNW	HEV Nidwalden
NWGV	Nidwaldner Gewerbeverband
ProW	Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg
REV	Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg

#### Tourismusorganisationen

ETT	Engelberg-Titlis Tourismus
IGTKE	IG Tourismusregion Klewenalp – Tourismus Emmetten
LTAG	Luzern Tourismus AG
NWT	Nidwalden Tourismus
TouKK	Kurverein Kehrsiten
TouBE	Tourismus Buochs-Ennetbürgen
TouBK	Tourismusbüro Beckenried-Klewenalp
TouDWW	Tourismus Dallenwil-Wiesenberg-Wirzweli
TouEm	Tourismusverein Emmetten
TouMR	Tourismus Maria-Rickenbach
TouSt	Tourismus Stans
TouWo	Tourismus Wolfenschiessen

**Hotels / Restaurants / B&B**

BeB	Bed&Breakfast Bauernhof Bächli, Beckenried
BeK	Bergasthaus Panorama Klewenalp, Beckenried
BeKLR	Naturfreundehaus Röten, Klewenalp, Beckenried
BeKS	Bergrestaurant Klewenstock, Beckenried
BeN	Hotel Nidwaldnerhof, Beckenried
BePR	Hotel&Pension Rigi, Beckenried
BeR	Hotel Restaurant Rössli, Beckenried
BeS	Boutique-Hotel Schlüssel, Beckenried
BuK	Hotel Restaurant Krone, Buochs
BuPo	Hotel Restaurant Postillon, Buochs
BuS	Hotel Sternen, Buochs
DaBA	Bergasthaus Arviblick, Dallenwil
DaGu	Berggasthaus Gummenalp, Dallenwil
DaKr	Gasthaus zum Kreuz, Dallenwil
DaW	Gasthaus Waldegg, Dallenwil
EmEn	Hotel Restaurant Engel, Emmetten
EmHP	Hotel Post, Emmetten
EmNb	Berggasthaus Niederbauen, Emmetten
EmRS	Restaurant Schlüssel, Emmetten
EmSH	Berggasthaus Stockhütte, Emmetten
EmS	Hotel Restaurant Seeblick, Emmetten
EnnVH	Hotel Villa Honegg, Ennetbürgen
HeRo	Hotel Restaurant Roggerli, Hergiswil
HeSP	Seehotel Pilatus, Hergiswil
KrSB	Seehotel Baumgarten, Kehrsiten
NrP	Hotel Restaurant Pilgerhaus, Niederrickenbach
OdE	Hotel Restaurant Eintracht, Oberdorf
OdSch	Gasthof Schützenhaus Wil, Oberdorf
OrBU	Berggasthaus Urnerstafel, Oberrickenbach
OrP	Gasthaus Post, Oberrickenbach
StE	Hotel Engel, Stans
StH	Hotel Hermann, Stans
StL	Hotel Restaurant Linde, Stans
StR	Hotel Restaurant Rössli, Stans
StSt	Hotel Stanserhof, Stans
StS	Hotel Stans-Süd, Stans
StW	Hotel Winkelried, Stans
WoA	Hotel Alpina, Wolfenschiessen
WoO	Hotel Restaurant Ochsen, Wolfenschiessen

**Bürgenstock Resort**

OBü	Bürgenstock Hotels AG, Obbürgen
OPT	Pension Taverne 1879, Obbürgen

**Ferienwohnung und Camping**

BeCh	Chalte Kätheli, Beckenried
BeChA	Chalet Abendruh, Beckenried
BeKä	Kätterer Ferienwohnung, Beckenried
BeLh	Landhuisli Ferienwohnung, Beckenried
BeMu	Murer Privatzimmer, Beckenried
BeSR	Skihaus Rötenport, Beckenried
BeWa	Waser Ferienwohnung, Beckenried
BuAS	Achermann-Seeholzer Ferienwohnung, Buochs (schliesst per Ende 2014 die Ferienwohnung, da Aufwand zu gross und Gäste seit letztem Jahr fast ganz ausbleiben)
BuAsch	Aschwanden Ferienwohnung, Buochs
BuBaF	Barmettler Ferienwohnung, Buochs

BuBaG	Barmettler Gabriel Ferienwohnung, Buochs
BuBlu	Blunschy Ferienwohnung, Buochs
BuCh	Chalet im Lindeli, Buochs
BuMu	Murer Ferienwohnung, Buochs
BuPH	Peter Haldimann Ferienwohnung, Buochs
BuSk	Skihaus Rinderbühl Stockhütte, Buochs
EmBell	Bellavista und Bellarosa Ferienhäuser, Emmetten
EmBerg	Haus Bergfrieden, Emmetten
EmElf	Elfe-Apartments, Emmetten
EmFG	Frey-Gygax Ferienwohnung, Emmetten
EmHof	Hofer Ferienwohnung, Emmetten
EmKno	Knöpfli Ferienwohnung, Emmetten
EmKost	Koster Ferienwohnung, Emmetten
EmLut	Luteijn Ferienwohnung, Emmetten
EmWB	Würsch Ferienwohnung Emmetten (Buotigen)
EmWW	Wälti Wohnung, Emmetten
EnnAlp	Alpenrose Rigi & Pilatus, Ennetbürgen
EnnBi	Bissig Ferienwohnung, Ennetbürgen
EnnHe	Heggli Ferienwohnung, Ennetbürgen
EnnVW	Chalet Vorsäss Ennetmoos, Ennetbürgen
EnnWa	Waldis Privatzimmer, Ennetbürgen
EnnWeb	Weber Ferienwohnung, Ennetbürgen
ECaE	Camping Ebnet, Ennetmoos
ECaH	Camping Hostetten, Ennetmoos
HeMB	Müller-Blättler Ferienwohnung, Hergiswil
KrKB	Kurt Birrer, Ferienwohnung, Kehrsiten
ObIF	Imboden Ferienwohnung Imboden, Obbürgen
StEgg	Obereggenburg Ferienwohnung, Obbürgen
StLä	Lägerli Haus Ferienwohnung, Stans
StNF	Niederberger Ferienwohnung, Stans
StWa	Waser Stans Schlafen im Stroh, Stans
StZe	Zemp Pilgerzimmer, Stans
TCSC	TCS Camping, Buochs
TrZ	Tröndle, Zofingen (spontane Stellungnahme)

<b>Bergbahnen</b>	<b>LSB=Luftseilbahn</b>
BALP	LSB Bruni-Alpgschwänd
BBE	Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG
BBG	Bürgenstock-Bahn Gesellschaft
BETT	Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG
DW	LSB Dallenwil-Wirzweli
EG	LSB Eggwald-Gummen
ENAG	LSB Emmetten-Niederbauen AG
FB	LSB Fell-Spies
FCH	LSB Fell-Chrüzhütte
GEB	LSB Geissmattli-Bielen
GRBR	LSB Grafenort-Brunniswald
LE	LSB Langboden-Eggwald
MERULU	LSB Mettlen-Rugisbalm-Lutersee
NMU	LSB Niederrickenbach-Musenalp
ORSCH	LSB Oberrickenbach-Schmidsboden
SDW	Seilbahngenossenschaft Dallenwil-Wiesenberg
SEHA	Sesselbahn Haldigrat
SSG	LSB Spies-Singäu
STHB	Stanserhornbahn
TSB	Treib-Seelisberg-Bahn

UNOB	Äplerseil Untertrübsee-Obertrübsee
WCH	LSB Waldi-Chalthütte AG
WIU	LSB Wiesenberg-Unterschwändli
WODIE	LSB Wolfenschiessen-Diegisbalm

**Öffentlicher Verkehr**

PSAG	Postauto Schweiz AG
SGV	Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee
zb	zb Zentralbahn AG

**Taxiunternehmen**

ABCTa	ABC-Taxi+Kurier F. Haller
ACTa	A/C Taxi und Kurier, D. Niederberger
ATAa	Astro Taxi
CeTa	Cécile Taxi, C. Kurmann
DiTa	Dis Taxi & Reisen Hergiswil
OtTa	Othmar's,) Taxi, O. Haug
TaA	Taxi Alpha, S. Briggs
TaHa	Taxi Häxli, S. und R. Brügger

**Anbieter touristischer Aktivitäten**

AGS	aerosport Gleitschirmschule
BPNW	Bogenpark Nidwalden
BuKan	Kanuwelt Buochs
BVU	Bergführerverband Unterwalden
FET	Flugschulen Emmetten & Titlis AG
FVSR	Geschäftsstelle Förderverein Sbrinz-Route
IGB	IG Bike Nidwalden c/o Bike Arena Emmetten
OVAG	Outventure AG
PLL	Paragliding Lake Lucerne GmbH
SACP	Schweizer Alpenclub SAC Sektion Pilatus
SACT	Schweizer Alpenclub SAC Sektion Titlis
SACG	Schweizer Alpenclub SAC Sektion Gotthard
SET	Schweizer Skischule Engelberg Titlis AG & Snowboard School
SFGN	Segelfluggruppe Nidwalden
SSKS	Schweizer Ski- und Snowboardschule Klewenalp-Stockhütte
NSEU	Natur-Sport-Erlebnis Unterwalden Verein BergArena, Sachseln
NWWa	Nidwaldner Wanderwege
WasNW	Wassersportzentrum Nidwalden

## 1.2 Übersicht über die eingegangene Stellungnahmen

Der Regierungsrat hat den Gesetzesentwurf zum neuen Tourismusförderungsgesetz am 15. April 2014 zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung zum Tourismusförderungsgesetz wurde rege genutzt. Rund 100 Stellungnahmen sind während der Vernehmlassungsfrist von vier Monaten (bis 22. August 2014) eingegangen. Die erfreuliche Beteiligung an der Vernehmlassung ist zu einem bedeutenden Teil dem grossen Engagement der Arbeitsgruppe und von Nidwalden Tourismus zu verdanken. Weiter zeigt sie, dass die Tourismusbranche gewillt ist, aktiv an der Erarbeitung eines Gesetzes mitzuarbeiten. Der Regierungsrat bedankt sich an dieser Stelle für das Engagement der Arbeitsgruppe, des Vorstandes und der Geschäftsleitung von Nidwalden Tourismus, den Tourismusvereinen und allen Leistungsträgern.

	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmende	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Gemeinden und Korporationen	BEC, BUO, SST, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, STA, WOL	KorHer		
Politische Parteien	CVP, Junge CVP, FDP, GN, SVP			SP, GPK
Verbände	BVN, GANW, HEVNW, NWGV, ProW, REV			
Tourismusorganisationen	ETT, IGTKE, LTAG, NWT, TouKK, TouBE, TouBK, TouDWW, TouEM, TouMR, TouSt			TourWo
Hotels/Restaurants/B&B	BeKS, BePR, BuK, BuPo, BuS, DaBA, DaGu, EmSH, EnnVH, KrSB, NrP, StE, StH, StSt, StS, StW	BeKLR		BeB, BeK, BeN, BeR, BeS, DaKr, DaW, EmS, EmEn, EmHP, EmNb, EmRS, HeRo, HeSP, OdE, OdSch, OrBU, OrP, StL, StR, WoA, WoO
Bürgenstock Resort (Bürgenstock Hotels AG)	OBü			OPT
Ferienwohnungen / Camping	BeLh, BuAS, BuAsch, BuBaF, BuBlu, BuMu, BuPH, EmBell, EmElf, EmFG, EmKno, EmKost, EnnAlp, EnnVW, EnnWeb, HeMB, KrKB, ObIF, StWa, TCSC	TrZ		BeCh, BeChA, BeKä, BeMu, BeSR, BeWa, BuBaG, BuCh, BuSk, EmBerg, EmHof, EmLut, EmWB, EmWW, EnnBi, EnnHe, EnnWa, ECaE, ECaH, StEgg, StLä, StNF, StZe
Bergbahnen	BBE, BETT, DW, GRBR, NMU, ORSCH, WODIE			BALP, BBG, EG, ENAG, FB, FCH, GEB, LE, MERULU, SDW, SEHA, SSG, STHB, TSB, UNOB, WCH, WIU, WODIE
öV	PSAG, SGV, zb			
Taxi-Unternehmen	ACTa, OtTa, TaA, TaHa		CeTa	ABCTa, ATAA, DiTa
Anbieter touristischer Aktivitäten	BVU, BuKan, OVAG, SSKS		SACT	AGS, BPNW, FET, FVSR, IGB, PLL, SACP, SACG, SET, SFGN, NSEU, NWWa, WasNW

## **2 Zusammenfassung der Vernehmlassung**

### **2.1 Mittelherkunft**

Die Vernehmlassung zeigt, dass nach Rückweisung des Tourismusförderungsgesetzes vom Landrat an den Regierungsrat im 2012 neue breiter abgestützte Systeme zur Erhebung einer Tourismusabgabe erarbeitet werden konnten. Die Erhebung der Tourismusabgabe bei Hotelbetrieben (aufgrund der mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsleistung) wird einerseits als fair (da umsatzabhängig) empfunden, andererseits erwarten die Leistungsträger eine administrative Erleichterung. Selbst die Erhebung einer moderaten Pauschale für Parahotelbetriebe wird mehrheitlich unterstützt.

Nach wie vor sehr begrüsst wird eine Ausweitung des Kreises der Abgabepflichtigen insbesondere auf öffentliche Transportunternehmen. In diesem Zusammenhang gibt es einige Rückmeldungen, dass der Beitrag des Kantons auch einen Beitrag darstellen soll für all jene, welche zwar vom Tourismus profitieren, aber weiterhin keine Abgabe zahlen müssen. Taxi-Unternehmen ihrerseits können nicht verstehen, warum sie eine Abgabe leisten sollen. Ihre Kundschaft bestehe vorwiegend aus Einheimischen.

Anpassungsbedarf wird im Bereich der Tarife gesehen. Selbst vereinzelte Bergbahnen machen sich diesbezüglich stark, dass die Hotels nicht 2.2 Prozent abgeben müssen. Die Vorschläge über die effektive Höhe gehen jedoch sehr stark auseinander (0.6 bis 1.5 %) und korrelieren stark mit den Bedürfnissen vor Ort. Es zeigt sich, dass die Vernehmlassungsteilnehmer in vom Tourismus stark geprägten Gemeinden sich höhere Abgaben vorstellen können.

Die eidgenössisch konzessionierten Bergbahnen können sich mehrheitlich mit einer Abgabe in der Höhe von 0.4 Prozent einverstanden erklären. Die Titlisbahnen schlagen eine degressive Abstufung vor und begründen den Vorschlag mit dem höheren Nutzen einer übergeordneten Tourismusvermarktung für kleinere Leistungsträger. Auch die klassischen ÖV-Betriebe wie die Zentralbahn und das Postauto sind bereit, soweit aufgrund des Eigenfinanzierungsgrades sinnvoll, eine Abgabe zu leisten. Sie erwarten jedoch, dass man sich bei der Höhe der Abgabe am Kanton Obwalden orientiert. Die SGV schliesst sich dieser Meinung an und bittet zu berücksichtigen, dass sie mit ihrem grossen Marketingbudget und den Investitionen in ihre Flotte bereits sehr viel für die Region und den Tourismus in der Region tut.

Die Pauschale von 100 Franken für kantonal konzessionierte Bergbahnen ist zu einfach und entspricht nicht dem sehr unterschiedlichen Ertragspotential einer solchen Bahn. Weiter steht sie nach Rückmeldungen aus unterschiedlichen Kreisen nicht im Verhältnis zu der vorgeschlagenen Abgabe für Taxi-Unternehmen.

Die Leistungsträger sind bereit, die erwähnten Abgaben zu leisten, fordern jedoch einen deutlich höheren Beitrag des Kantons (inkl. 100 % der Gastgewerbeabgabe). Der Kantonsbeitrag soll sich einerseits an den umliegenden Kantonen Uri und Obwalden orientieren. Weiter wird oft auf den vorgeschlagenen Kantonsbeitrag bei der letzten Gesetzesvorlage verwiesen. Mehrheitlich wird zudem beantragt, dass dieser Beitrag im Gesetz festgeschrieben wird. Vereinzelt wird darin eine Lösung gesehen, dass allenfalls auch mehrjährige Rahmenkredite ein gängiges Instrument sein können, um der Tourismusbranche die notwendige Planungssicherheit gewähren zu können.

### **2.2 Mittelverwendung**

Im Gegensatz zum Kreis der Abgabepflichtigen und den Abgabesystemen sind die Stellungnahmen zur Höhe der notwendigen Mittel für die Tourismusförderung (wie bereits erwähnt, besteht ein grosses Gefälle im Kanton) sowie zur Verwendung und zum Einsatz der generierten Mittel sehr kontrovers. Obwohl Nidwalden Tourismus einen grossen Teil der Beh-

berger und Ferienwohnungsbesitzer, welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben, hinter sich scharen konnte, ist die Situation alles andere als klar.

Allen voran die FDP spricht von einer Strategie- und Ziellosigkeit. Das Pferd werde am Schwanz aufgezäumt. Die Stellungnahmen des Nidwaldner Gewerbeverbandes, der Pro-Wirtschaft Nidwalden/Engelberg, der Gemeinde Hergiswil und weiterer Vernehmlassungsteilnehmenden gehen in eine ähnliche Richtung. Das vorliegende Gesetz entspreche nicht einem Tourismusgesetz sondern einem Abgabereglement. Es sei kein Konzept erkennbar, wo ersichtlich ist, wer was finanziert.

Im Weiteren werden verschiedene Ansätze vorgeschlagen, wie eine Umsetzung der Tourismusförderung von statten gehen könnte. Es zeigt sich, dass Gemeinden, in welchen der Tourismus einen hohen Stellenwert hat, weniger Bedarf nach einer kantonalen Tourismusorganisation haben. Diese scheinen sich bereits relativ gut selber organisiert zu haben, als dass sie eine *starke* kantonale Organisation benötigen würden. Unabhängig dessen wird die Notwendigkeit einer kantonalen Koordinationsstelle für überregionale Aktivitäten gesehen.

Kleinere Tourismusvereine würden eine starke kantonale Tourismusorganisation sehr begrüßen. Sie schliessen sich der Meinung von Nidwalden Tourismus an, dass die Mittel nicht verzettelt werden dürfen und eine kantonale Tourismusorganisation den Einsatz der Mittel planen soll. Stans seinerseits betont wiederum die Bedeutung der Gästebetreuung vor Ort und erachtet es nicht als sinnvoll, wenn eine übergeordnete Instanz über die Verwendung der Mittel entscheidet.

Vereinzelt wird gefragt, inwieweit die Aufgaben der Tourismusförderung bei der kantonalen Wirtschaftsförderung eingegliedert werden könnten. Die SVP sieht das vorliegende Gesetz als Zwischenschritt zu einem Standortförderungsgesetz, welches beide Komponenten (Tourismus- und Wirtschaftsförderung) kombiniert.

### **2.3 Bürgenstock Resort**

Im heute gültigen Fremdenverkehrsgesetz und den beiden Kurtaxenreglementen von Stansstad und Ennetbürgen wird dem Bürgenstock Resort ein Sonderstatus zugesprochen. Das Bürgenstock Resort plädiert aufgrund ihrer zukünftigen Bedeutung auf den Beibehalt dieses Sonderstatus.

Das Bürgenstock Resort plant jährliche Investitionen ins internationale Marketing von rund fünf Millionen Franken. Diese Werbung wird zwangsläufig auch den umliegenden Leistungsträgern zugutekommen, da die Region mit vermarktet wird. Das Bürgenstock Resort rechnet gemäss der aktuellen Gesetzesvorlage mit Abgaben von rund einer Million Franken. Aufgrund der hohen Zimmerpreise im Bürgenstock Resort ist die umsatzabhängige Abgabe sehr hoch. Im Gegensatz zur umsatzabhängigen Abgabe könnte zudem eine Kurtaxe nach heutigem System dem Gast überwältzt werden.

Das Bürgenstock Resort schlägt vor, dass das Bürgenstock Resort wie Engelberg in Obwalden als eine eigene Kurzone behandelt wird und eine Kurtaxe erheben kann, welche nach den gesetzlich umschriebenen Kriterien einzusetzen ist.

### **3            Stellungnahme des Regierungsrates**

Es fehlt eine gemeinsame Vorstellung sowohl über die Höhe der notwendigen Mittel (gemeindespezifisch) als auch über die Verwendung dieser Mittel zur einen oder anderen Form der gemeinsamen Tourismusförderung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Marschhalt notwendig ist. Bevor das Tourismusförderungsgesetz weiterbearbeitet wird, müssen einige grundlegende Fragen beantwortet werden.

Insbesondere die Aufteilung in dezentrale und zentrale/kantonale Aufgaben der Tourismusförderung gilt es zu klären. Basierend auf der Aufgabenteilung soll in einem zweiten Schritt nochmals die Finanzierung dieser Aufgaben überprüft werden. Der Regierungsrat kann sich vorstellen, dass es allenfalls ein teilföderalistisches System zur Finanzierung der dezentralen Tourismusförderung braucht. Als kantonale Aufgaben kommt unabhängig dessen eine kantonale Inkassostelle in Frage.

Aufgrund der erwähnten grundlegenden Differenzen kann das Tourismusförderungsgesetz nicht in einfacher Form bereinigt werden. Die vorliegenden Stellungnahmen und auch die Erfahrungen aus früheren Vernehmlassungen sollen jedoch in die Überarbeitung fliessen, die unter Einbezug der Leistungsträger und ihrer Verbände erfolgen soll.

#### 4 Grundsätzliche Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

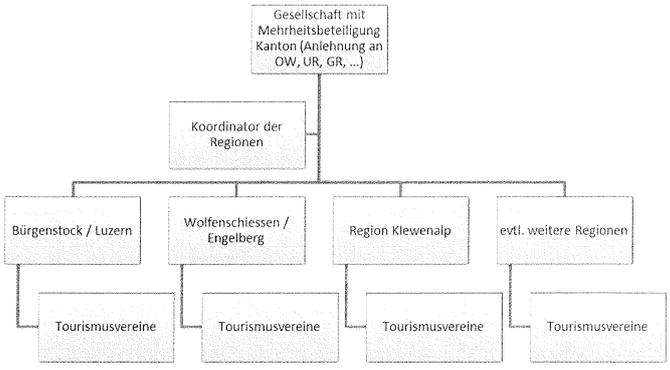
Bemerkungen	Wer
<p>Die FDP. Die Liberalen anerkennen die Wichtigkeit des Tourismus. Es handelt sich um einen volkswirtschaftlich relevanten Arbeitgeber im Kanton. Im Leitbild Nidwalden 2020 steht unter S 3.2 geschrieben: „Nidwalden schafft Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus.“</p> <p>Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf wird lediglich ein Vorschlag gemacht, wie die Finanzierung der Förderung des Tourismus sichergestellt werden könnte. Unseres Erachtens wird mit dieser Vorlage „das Pferd am Schwanz aufgezäumt“ – will heissen – zuerst muss eine Strategie für den Tourismus in Nidwalden entwickelt werden. Fragen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegen von Schwerpunkten (z.B. Tages- und oder Ferientourismus, Familien, Freizeitaktivitäten, Jahreszeiten etc.)</li> <li>- Verhältnis zu Luzern, Engelberg und Bürgenstock als grosse Marktteilnehmer klären</li> <li>- Folgen des Bürgenstock Resort auf Nidwalden Tourismus bezüglich Angebot, ‚Nebenwirkungen‘</li> <li>- Regional und überregionale Zusammenarbeiten (Wolfenschiessen und Klewenalpreion machen es vor)</li> <li>- Definition von möglichen Gästesegmenten, kundenorientierte Strategie</li> <li>- Entwicklungspotentiale abwägen</li> <li>- etc.</li> </ul> <p>In einer zweiten Phase sind die Zuständigkeiten und die Kostenfolgen und daraus resultierend die Finanzierung zu klären und dann auch das künftige Tourismusförderungsgesetz zu formulieren.</p> <p>Die für den Tourismus zuständige Direktion, die Volkswirtschaftsdirektion, ist frühzeitig in den Strategieprozess, z.B. als Koordinationsstelle einzubeziehen und soll damit der Bedeutung des Tourismus für die Nidwaldner Volkswirtschaft Ausdruck verleihen.</p> <p>Die FDP. die liberalen wollen nicht blind mit Steuergeldern ein Gesetz unterstützen ohne zu wissen, was dahinter steht und was mit dem Geld gemacht werden soll ausser einer Marketings- und Verkaufsstrategie.</p> <p>Die Region Bregenzerwald, mit Nidwalden durchaus vergleichbar, zeigt auf, wie Tourismus auf einer Strategie basierend gefördert werden kann. Wir kennen die flächendeckende Förderung nur in der Landwirtschaft.</p> <p>Fazit: Es braucht eine schlüssige Strategie als Grundlage, um den Beitrag des Kantons und der Abgaben der Tourismusorganisationen festzulegen. Darin sind die Marschrichtung und das Ziel des Tourismus in Nidwalden festzulegen.</p> <p>Beiträge des Kantons sind als Investition in einen volkswirtschaftlich relevanten Wirtschaftszweig zu betrachten.</p> <p>Geld einziehen kann man erst, wenn man weiss, wofür es ausgegeben wird.</p> <p>Wir empfehlen dem Regierungsrat, die Vorlage in der vorgeschlagenen Art und Weise zu überarbeiten und anschliessend erneut in die Vernehmlassung zu geben.</p>	FDP
<p>Aus Sicht des Gewerbeverbandes scheint der zugeschickte Fragebogen nicht das richtige Instrument, über die Vorlage eine verbindliche Meinung abzugeben. Darum äussern wir uns zu den gewerberelevanten Themen, welche grundlegenden Charakter haben.</p> <p>Der Gewerbeverband anerkennt die Wichtigkeit des Tourismus im Kanton. Mit einem gut durchdachten Gesetz profitieren nicht nur die direkt betroffenen Unternehmen, sondern ganz generell die ganze Volkswirtschaft in einem Ausmass, das klar unterschätzt wird. Wir sind uns bewusst, dass das bisherige Gesetz nicht mehr zeitgemäss ist, und ein Neues von vielen gewünscht wird.</p> <p>Dazu stellen wir fest: Im Gesetzesentwurf ist zu wenig ersichtlich, wie der Tourismus gefördert und gestärkt wird. Es dreht sich zu stark um die Finanzierung. Für ein neues Gesetz fehlt ein Konzept der ganzen Organisation, wo ersichtlich wird, was der Unternehmer finanziert. Mit einem Finanzplan könnten die Kosten dieser Investitionen aufgezeichnet werden. In einem Businessplan wäre auch eine Idealorganisation ersichtlich.</p> <p>Aus unserer Sicht ist ein neues Gesetz absolut notwendig, aber es soll nachhaltig sein. Um kein Flickwerk zu kreieren, fordern wir die Regierung auf, folgende Punkte zu überdenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mögliche Investitionshilfen für fehlende Angebote aufzeigen, um neue Angebote zu generieren</li> <li>- Die Tourismusorganisation grundlegend zu überdenken</li> <li>- Könnte der Tourismus da eingegliedert werden, wo er auch hingehört, in die Wirt-</li> </ul>	NWGV

Bemerkungen	Wer
<p>schaftsförderung?</p> <p>Der Gewerbeverband ist sich bewusst, ein neues Tourismusförderungsgesetz braucht viel Fingerspitzengefühl, und ist nicht einfach zu erstellen. Wir stellen eine gut abgestützte Bereitschaft für die Vorlage der Unternehmen fest, und genau darum müsste der Kanton unsere Überlegungen ins Gesetz einbeziehen, damit wir für einen, für die Volkswirtschaft wichtigen Zweig langfristig überwachen und unterstützen können.</p> <p>Wir empfehlen dem Regierungsrat, mit viel Mut das Gesetz so abzuändern, dass es zukunftsorientiert abgestützt ist.</p>	
<p>Grundsätzlich ist dieses Gesetz kein Förderungsgesetz, sondern eher ein Abgabekatalog. Es fehlt ein Konzept der gesamten Organisation. Was und wie soll vermarktet werden? Was wird über den Tourismusfonds konkret finanziert? Gibt es einen Businessplan, einen Finanzplan, ein Budget für die nächsten 3-5 Jahre?</p> <p>Der Kanton hatte vor zwei Jahren einen wesentlich höheren Kantonsbeitrag (CHF 300'000) vorgesehen gehabt, als der jetzt vorgeschlagene Betrag von CHF 40'000.- Ist uns die Tourismusförderung tatsächlich nur so wenig wert?</p> <p>Die Bedeutung des Tourismus ist für unseren Kanton Nidwalden sehr gross, insbesondere auch für die indirekt davon profitierenden Betriebe, unsere Mitglieder. Unseres Erachtens muss der Kantonsbeitrag wesentlich grösser sein als CHF 40'000.-. Aufgrund der finanziellen Lage des Kantons gilt es zu überlegen, in welchem kantonalen Budget die Tourismusförderung Platz hat. Mit der Tourismusförderung wird aktiv Wirtschaftsförderung betrieben. Kann die Tourismusförderung nicht Teil der Wirtschaftsförderung sein – was de facto auch so ist - und somit auch Teil des Budgets der Wirtschaftsförderung?</p>	ProW
<p>Es sei festgehalten, dass die aktuelle Organisation NWT mit den Aktivitäten „Bergbahnen 2013“ und „Aussichtspunkte 2014“ – trotz geringen Mitteln – sehr professionelle, erfolgreiche und vor allem ehrenamtliche Promotionen für den Kanton Nidwalden lanciert hat. Dies haben wir bei der Vorgänger-Organisation VT immer schmerzlich vermisst.</p> <p>Das vorliegende Gesetz kann nur eine Übergangslösung sein. Wie anderswo erfolgreich umgesetzt (Kanton Aargau, Fürstentum Lichtenstein u.a.), sehen wir auch in Nidwalden ein modernes „Standortförderungsgesetz“, wo Wirtschafts- und Tourismusförderung gemeinsam und koordiniert erfolgt. Beide Bereiche sind nämlich stark miteinander verbunden und auf einander angewiesen.</p> <p>Es stellt sich hier die Frage, ob diese Aufgaben beim Kanton in der Verwaltung angesiedelt sein müssen oder ob man dies nicht besser einer privaten Organisation übergeben und mit einem Kantonsbeitrag – verbunden mit einem Leistungsauftrag – unterstützen könnte. Es ist nicht zwingend eine Kantonsaufgabe, in diesem Bereich operativ tätig zu sein</p>	SVP
<p>Die Annahme der Vorlage ist für unseren Kanton von höchster Wichtigkeit. Wir brauchen dringend ein zeitgemässes Tourismusförderungsgesetz. Primär gilt es Arbeitsplätze und Steuersubstrat zu erhalten. Sekundär kann mit einem griffigen Tourismusförderungsgesetz das bislang brachliegende Potenzial genutzt werden. „Griffig“ ist das Gesetz in unseren Augen nur dann, wenn eine Organisation die Fäden in den Händen hält.</p> <p>Indem die Förderung des Tourismus vorangetrieben wird, erreicht der Kanton eine weitere Diversifizierung seiner Volkswirtschaft. Das gesamte wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Wohlergehen des Kantons in die Hände einiger wenigen Unternehmen zu legen, ist wenig nachhaltig und mit Risiken behaftet. Unter diesem Aspekt ist die Stärkung des Standbeins Tourismus zu fördern. Deshalb unterstützen wir die Forderung nach einem Kantonsbeitrag für die Tourismusförderung. Dieser hat sinnigerweise in Form eines Rahmenkredits zu erfolgen, der alle drei Jahre neu ausgehandelt wird. Denn die Involvierten sind auf Planungssicherheit angewiesen. Die Beiträge jährlich an den landrätlichen Budgetdebatten festzulegen, ist keine Option. Ein solches Vorgehen würde lediglich die Arbeiten der Tourismusförderung behindern, da sie erst sehr kurzfristig erfahren würde, wie viel Geld ihr zur Verfügung steht</p>	Junge CVP
<p>Wir erachten die Vorlage generell nicht als zielführend, da es sich nach unserem Dafürhalten um ein „Tourismusabgaben-Reglement“ handelt und nicht um ein Tourismusförderungsgesetz. Das zeigt sich auch darin, dass mit Ausnahme von Art. 1 und 2 kaum auf die Verwendung der Gelder bzw. die Unterstützung der Branche eingegangen wird. Hingegen lässt sich das Gesetz über mehrere Artikel aus, wie Geld beschafft wird.</p> <p>Der Kanton beteiligt sich nur marginal an der Speisung des Tourismusfonds. Das ist inakzeptabel. Während andere Kantone der Zentralschweiz sich mit mehreren hunderttausend Franken beteiligen, spricht der Kanton Nidwalden von lapidaren Fr. 40'000.--.</p> <p>Die vorgesehene Belastung der Tourismusbranche ist unseres Erachtens viel zu hoch und nicht realistisch. Dies betrifft die Tourismusabgabe der Hotellerie mit dem unbegründet hohen Prozentsatz von 2,2 % sowie auch die Abgaben des Öffentlichen Verkehrs. Bei</p>	HER

Bemerkungen	Wer
<p>letzterem ist das insofern störend, als die Öffentliche Hand einerseits z. B. die z.B. Zentralbahn AG subventioniert bzw. deren Leistungen bestellt und bezahlt und andererseits einen Teil der Gelder der Bahn wieder aus der Tasche zieht. Das macht einfach keinen Sinn.</p> <p>Viele bedeutende Organisationen (wie z. B. Stanserhornbahn, Klewenalpbahn, Hotels] vermarkten sich übers Internet und andere Kanäle selbst. Die Vermarktung von Nidwalden ist unseres Erachtens Aufgabe des Kantons.</p> <p>Das Gastgewerbe und die Hotellerie haben es im Markt ohnehin schwer. Zu viele Betriebe sind unter der Rentabilitätsgrenze oder stehen gar vor dem Konkurs. Genau diese Betriebe noch mit zusätzlichen Abgaben zu belasten, erscheint uns unverhältnismässig. Das Kapital ist besser angelegt, wenn es im Betrieb bleibt.</p> <p>Wir befürworten daher einen ganz pragmatischen und zugleich einfachen Ansatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ablehnung des vorgelegten Tourismusförderungsgesetzes</li> <li>- Aufhebung des aktuell noch gültigen Fremdenverkehrsgesetzes</li> <li>- Schaffung einer Koordinationsstelle für Tourismus von zirka 20 % bei der Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Wirtschaftsförderung)</li> <li>- Der Landrat stellt dem Regierungsrat einen Pauschalbetrag von Fr. 400'000.-- für Förderung des Tourismus zur Verfügung. Der Regierungsrat entscheidet, wie die Gelder einzusetzen sind. Sinnvollerweise geht ein Grossteil dieser Fr. 400'000.-- zur Vermarktung der Region zu Luzern Tourismus, mit welchem eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen ist. Mit einzelnen Leistungsvereinbarungen können auch lokale Organisationen oder Gemeinden unterstützt werden.</li> <li>- Die Gemeinden sind anzuhalten, ihre Infrastrukturen (Parkanlagen, Wanderwege, Spielplätze, Lokale usw.) adäquat zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.</li> </ul> <p>Auf Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des im Entwurf vorliegenden Tourismusförderungsgesetzes wird aufgrund der ablehnenden Haltung verzichtet.</p>	
<p>Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind ein bedeutender Wirtschaftszweig für Nidwalden. Die Natur und Landschaft unseres Kantons sind dabei die wichtigste Grundlage. Die Grünen Nidwalden sehen deshalb das neue Tourismusförderungsgesetz als eine unter verschiedenen Massnahmen zur Förderung eines erfolgreichen Tourismus. Ebenso wichtig sind die Erhaltung unserer Natur und Umwelt. Die Fremdenverkehrsorte und die Anbieter von Freizeitaktivitäten müssen Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Landschaftschutzes nehmen. Es braucht daher Massnahmen zum Schutz empfindlicher Gebiete und eine übergeordnete Koordination der Planung. Nidwalden muss beim Tourismus auf qualitatives Wachstum setzen. Ein naturnaher und sanfter regionaler Tourismus unter dem Motto „klein aber fein“ muss im Vordergrund stehen. Dieser verbindliche Ansatz fehlt im neuen Tourismusförderungsgesetz und muss aufgenommen werden.</p>	GN
<p>Die bereits schon während der Erarbeitung des vorliegenden TFG eingesetzte Arbeitsgruppe – zusammengesetzt mit Vertretern aller Anspruchsgruppen des Nidwaldner Tourismus – hat den vorliegenden Entwurf intensiv bearbeitet</p> <p>Wenn man bedenkt, dass die Arbeitsgruppe bereits im März 2013 einen fertigerstellten Entwurf mit allen relevanten Kriterien zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion erarbeitet und abgegeben hat, erstaunt es doch sehr, dass der vorliegende Gesetzesentwurf erst mehr als ein Jahr später in die Vernehmlassung kommt.</p> <p>Generell wird festgestellt, dass der Wortlaut des vorliegenden TFG mit den Entwürfen der Arbeitsgruppe übereinstimmt – mit Ausnahme der Art. 13, 14 und 28.</p> <p>Die Tourismusbranche ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für Nidwalden.</p> <p>Für viele Hotelbetriebe in Nidwalden sind jedoch die Zukunftsaussichten leider alles andere als rosig. Während Beherbergungsbetriebe in vielen Kantonen und Ländern florieren, registrieren die Hotels in Nidwalden rückläufige Zahlen. Die Auslastung der Hotelbetten liegt mit aktuell 29.6 % im CH-Vergleich sehr tief. Seit Jahren fehlen der kantonalen Tourismus-Organisation die finanziellen Mittel für ein effizientes Marketing, um den Tourismus nachhaltig zu fördern. Nidwalden hat heute nur einen geringen touristischen Bekanntheitsgrad.</p> <p>Und die Herausforderungen nehmen weiter zu. Die ersten Monate dieses Jahres bestätigen dies deutlich: von Januar bis Mai 2014 zählt das BfS in Nidwalden nur noch 69'806 Logiernächte, was gegenüber dem Vorjahr ein weiterer Rückgang von 7 % ist! Und während im Monat Mai 2014 gesamtschweizerisch eine Zunahme von 2.2 % erreicht wurde, verzeichnet Nidwalden ein Minus von 1.1 %. Selbst jetzt in der Hochsaison stehen viele Ferienwohnungen und Hotelbetten in Nidwalden leer. Diese Entwicklung hat dramatische Folgen für den Kanton und für jede Gemeinde in Nidwalden.</p>	NWT
<p>Im Grundsatz ist man mit der Vorlage des Kantons einverstanden.</p> <p>Entgegen dem Vorschlag der Tourismus-Arbeitsgruppe wurden die Prozentwerte der Tou-</p>	SST

Bemerkungen	Wer
<p>rismusabgaben angehoben, was unklar und nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>Tätigkeiten des Kantons sind auf die generelle Tourismusförderung im Kanton und auf ein Tourismusmarketing über den Kanton hinaus ausgerichtet. Er erhebt dazu eine Tourismusabgabe resp. delegiert die Erhebung an eine externe Organisation.</p> <p>Zum heutigen Zeitpunkt sind aber die Details zu dieser Organisation, für die Umsetzung ihrer Aufgaben sowie die Auswirkungen auf den regionalen Tourismus in Nidwalden und die Gemeinden noch nicht oder nur ungenügend bekannt.</p> <p>Der Kanton muss eine Tourismusorganisation als Ansprechpartner wählen, um die Aktivitäten und Mittel nicht schon im Vorfeld zu „streuen“. Dies selbstverständlich in Form einer klar formulierten Leistungsvereinbarung.</p>	
<p>Antrag: Das Gesetz über die Förderung des Tourismus ist abzulehnen.</p> <p>Mit dem Systemwandel von der Kurtaxe und der kantonalen Beherbergungsabgabe bestünde die Möglichkeit, den lokalen Tourismus, mittels eines zentralen Tourismusfonds, mit gezielten Marketingmassnahmen zu fördern. Des Weiteren ist auch die Erweiterung der Abgabesubjekte eine unbestrittene Massnahme, die getroffen werden müsste, will man eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Tourismusförderung erzielen. Die Vorlage konkretisiert aber die Verwaltung der Fördermittel zu wenig. Vor allem aber werden unverständlicherweise nicht alle tourismusbedeutsamen Wirtschaftszweige gleichermassen in die Pflicht genommen. Ferner fehlt ein klares Bekenntnis des Kantons zu einer angemessenen finanziellen Beteiligung an der Tourismusförderung.</p> <p>Gezielter, effizienter und überprüfbarer Einsatz der Mittel kann nur durch eine zentrale Tourismusorganisation gewährleistet werden. Entgegen dem ausdrücklichen Antrag der Arbeitsgruppe wird auch in Zukunft keine zentrale Tourismusorganisation benannt, sondern der Kanton wird die Beitragsleistungen an schweizerische, interkantonale, kantonale oder regionale Tourismusorganisationen verteilen (nArt. 2 TFG). Ohne eine zentrale und koordinierte Steuerung der Einsatzmittel können kaum gezielte und effiziente Massnahmen getroffen werden. Spezialisierte Entscheidungsträger sollen Synergien nutzen, zusammenarbeiten fördern, die richtigen Partner aussuchen und mit den lokalen Anbietern zusammenarbeiten, damit die grösstmögliche Wirkung erreicht wird. Um den Tourismus zu fördern müssen die richtigen überregionalen Impulse gesetzt werden, was einzelne, mikroregionale Vereine nicht erreichen können. Das Fehlen einer kantonalen Tourismusorganisation steht klar im Zielkonflikt mit dem Zweckartikel des neuen TFG.</p>	KrSB, DaBA
<p>Nidwalden ist und gilt als Tourismuskanton. Wir stellen fest, dass jedoch die gebündelten und zielführenden Aktivitäten für eine schlagkräftige Marketingorganisation seit längerem fehlen und dass dies negative Auswirkungen auf unsere Tourismusbetriebe hat, sei es im Hotel- und Gastrobereich als auch in der Freizeit- und Naherholungsbranche. Dies zeigen die tieferen Auslastungen bei den Ferienwohnungen, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe. Nidwalden wird nicht (mehr) als Tourismusdestination wahrgenommen und existiert auf der touristischen Landkarte nicht mehr!</p> <p>Daher sind wir der Ansicht, dass nebst dem Grossprojekt Bürgenstock-Ressort der Tourismus mittels zeitgemäsem TFG wieder aktiviert und gefördert werden muss. Die Förderung benötigt finanzielle Mittel - woher die fliessen, ist nun die grosse Frage.</p> <p>Im Grundsatz sind wir der Ansicht, dass einerseits die Tourismusbetriebe den Hauptteil beisteuern sollen, da sie ja auch die eigenen Produkte und Leistungen so vermarkten und direkt ihren Geschäftsumsatz fördern. Andererseits sind wir der Ansicht, dass viele Zulieferbetriebe in Nidwalden vom Tourismus profitieren, was einen entsprechenden, jährlichen Kantonsbeitrag rechtfertigt. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat mit der Volkswirtschaftsdirektion einen jährlichen Kantonsbeitrag auf 4 Jahre vorgeschlagen. Im Gesetzesentwurf (Art. 26, Abs. 2 / 3) ist ein jährlicher Beitrag vorgesehen, jedoch keinen Betrag genannt. Um jedoch eine Planungssicherheit für die Tourismusorganisationen zu erhalten, sind wir der Ansicht, dass anstelle eines jährlich zu definierenden Betrages einen Betrag über eine gewisse Zeitspanne, Vorschlag auf 3 oder 4 Jahre, im Gesetz aufzunehmen ist.</p> <p>Wichtig erscheint uns, dass vor der Genehmigung des neuen Gesetzes der Regierungsrat und die Arbeitsgruppe diesen Betrag nochmals aushandeln und sich auf eine beidseitig akzeptable Kompromisslösung einigen sollten.</p>	EBÜ
<p>Grundsätzlich finden wir den Fragebogen nicht aussagekräftig, da er die wirklichen Probleme der Tourismusförderung in unserem Kanton nicht aufnimmt. Wir stellen fest, dass seit der Aufhebung von Vierwaldstättersee-Tourismus und der Einstellung der finanziellen Mittel die touristischen Betriebe stark leiden. Ferienwohnungen, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sind mitten in der Saison leer, Nidwalden existiert auf der touristischen Landkarte nicht mehr! Nidwalden Tourismus kann wegen seinen sehr knappen Mitteln kein Marketing betreiben und auch keine nachhaltige Kooperation anstreben.</p>	TouBE, TCSC

Bemerkungen	Wer
<p>Darum ist es für die Tourismusbetriebe sehr wichtig, dass die Vorlage durch den Landrat angenommen wird. Um die Chance zu erhöhen, können wir uns einen Marschhalt durch den Regierungsrat und vertiefte Gespräche mit allen Beteiligten sehr gut vorstellen.</p>	
<p>Es ist anzunehmen, dass die eingehenden Stellungnahmen sehr kontrovers sein werden, und die Arbeit der vorberatenden Kommission erschweren. Um der Gefahr einer Ablehnung durch den Landrat entgegenzuwirken, schlagen wir einen Marschhalt durch die Regierung vor und rasche offene und zielführende Gespräche mit allen Beteiligten.</p>	TouBE
<p>Das Bürgenstock Resort (nachstehend BHR genannt) begrüsst die Bestrebungen des Regierungsrates, ein neues TFG einführen zu wollen, mit dem Ziel, den Tourismus im Kanton verstärkt und nachhaltig zu fördern. Insbesondere der Einbezug des primären und sekundären Tourismusgewerbes in eine kantonale Tourismusabgabe, wie touristische Anbieter, Öffentliche Transportunternehmen und andere, die heute keinen Beitrag zur Förderung des Tourismus leisten müssen, ist wünschenswert und angezeigt, profitieren diese doch in beträchtlichem Rahmen direkt oder indirekt von den touristischen Frequenzen, die durch andere, wie beispielsweise der BHR, ausgelöst werden. Auch unterstützen wir den Vorschlag einer kantonsweiten Vereinheitlichung sowie eines einfachen Vollzugs der Abgaben und tragen insgesamt die Idee der Ablösung der bisherigen kantonalen Beherbergungsabgabe und der kommunalen Kurtaxe durch eine kantonale Tourismusabgabe mit.</p> <p>Beim BHR handelt es sich um ein Resort. Ein solches ist dann gegeben, wenn eine grosse Hotelanlage über den reinen Beherbergungsbetrieb hinausreichende Angebote, wie Gärten, Pärke, Sport- und Freizeitanlagen und weiteres betreibt. Mit den nach dem Endausbau insgesamt vier Hotelbetrieben Bürgenstock Hotel 5* Superior, Palace Hotel 4* Superior, Waldhotel Healthy Living und den Residence-Suiten mit insgesamt 383 Zimmer und Suiten (766 Hotelbetten), 68 Langzeit Residence-Suiten, 2'200 m2 Konferenzflächen sowie dem Erlebnisbereich mit The Bürgenstock Alpine Spa, eigenem Golfplatz, Tennis, Curling u.v.a. bildet das BHR gar eine eigentliche Destination, also einen kompletten Bewegungs- und Konsumraum für Gäste und Besucher. Diese Dimension und Angebotsvielfalt, der historische Hintergrund des Bürgenstock Resorts und die Tatsache, dass auf dem Areal und am See zahlreiche BHR Infrastrukuranlagen und Dienstleistungen der Öffentlichkeit offen stehen, deren Kosten nicht gedeckt sind, unterstreichen die Bedeutung des Bürgenstock</p> <p>Die Bestrebungen des Regierungsrates, ein neues TFG einzuführen um den Tourismus im Kanton verstärkt und nachhaltig zu fördern, wie begrüsst. Der Einbezug des primären und sekundären Tourismusgewerbes in eine kantonale Tourismusabgabe ist wünschenswert.</p> <p>Die Destination Bürgenstock bildet mit Infrastrukuranlagen und Dienstleistungen am See und auf dem Areal, ein kompletter Bewegungs- und Konsumraum für Gäste und Besucher eine eigene Kur-Zone.</p> <p>Resorts für die regionale Bevölkerung sowie die Volkswirtschaft von Nidwalden und die angrenzenden Kantone. Zudem investiert das BHR jährlich über 5 Millionen Franken in Verkauf &amp; Marketing, welche neben Europa auch die Märkte U.S.A., Brasilien, Russland, CIS Länder, Mittlerer Osten und Asien einschliessen. In Anbetracht dieser Wirkungen und Aspekte darf von einer eigentlichen Leuchtturmfunktion des Bürgenstock Resorts für die gesamte Innerschweiz gesprochen werden. Die BAK Studie sagt, dass zusätzlich zum Umsatz im Bürgenstock Resort 40 % d.h. 40 Rappen pro Franken Bürgenstock Resort Umsatz bei Dritten anfällt. Um diesen Umsatz zu erzielen erbringt das Resort enorme Marketing- und Promotionsvorleistungen, von denen alle anderen Tourismusanbieter profitieren.</p> <p>Das Bürgenstock Resort hat in den letzten Jahrzehnten bereits eine eigene Kur-Zone gebildet. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Beibehaltung des Sonderstatus für das BHR im TFG für essenziell und beantragen diesen hiermit nochmals.</p> <p>Dieser Sonderstatus könnte wie folgt aussehen: In einem Ausnahmeartikel werden dem BHR eine eigene Lösung zugestanden; beispielsweise, dass es eine Übernachtungstaxe erheben und diese im Rahmen des gesetzlich zulässigen, zugunsten der Abgabepflichtigen, also im Interesse des übernachtenden Gastes verwendet wird. Die Mittel müssten somit, wie gesetzlich vorgeschrieben, für Angebots- und Dienstleistungsverbesserungen im Raume Bürgenstock Resort investiert werden, was der klassischen Verwendung einer Übernachtungstaxe entspricht.</p> <p>Dass die Einführung eines Sonderstatus für besondere Konstellationen ein taugliches und zielführendes Mittel im Tourismus ist, zeigt das Tourismusgesetz des Kantons Obwalden. Dieses gewährt Engelberg, welcher als einziger Tourismusort eine Destination bildet, eine derartige Ausnahme.</p> <p>Im Anhang streichen wir nochmals heraus, was die Einführung des Gesetzes über die Förderung des Tourismus im Kanton Nidwalden für das Bürgenstock Resort bedeuten würde, respektive für Konsequenzen hätte. Zudem verweisen wir auf die mündliche Zusa-</p>	OBü

Bemerkungen	Wer
<p>ge des Regierungsrates, den Fall Bürgenstock Resort mittels einer Leistungsvereinbarung speziell behandeln zu wollen und erwähnen, dass das BHR - wird ein Sonderstatus für das Resort, wie er hier im Ansatz aufgezeigt wird, auf Gesetzesstufe vorgesehen - das TFG unterstützen wird.</p> <p>Falls eine Tourismusabgabe unausweichlich wird, kann das weder eine MWST-basierte Abgabe sein (da eine gesetzliche Grundlage fehlt) noch eine Pauschale pro Zimmer pro Jahr. Bei einer jährlichen Pauschale von bis zu CHF 500 pro Zimmer, werden unbesetzte Zimmer (beispielsweise renovationsbedingt oder weil diese während einer Aufbauphase oder während Krisenzeiten nicht belegt werden können) unverhältnismässig belastet: Diese Mittel könnten besser für zielführende Aktivitäten eingesetzt werden. Ein Bürgenstock Resort erreicht in einer Tourismus Organisation mit einer Stimme keinen Gegenwert im Verhältnis zu seinen Abgaben, da das Gesetz nicht die Grösse oder Abgabengrösse der Betriebe im Entscheid der Mittelverwendung berücksichtigt.</p>	
<p>Der Regionalentwicklungsverband Nidwalden &amp; Engelberg begrüsst die Absicht, dass mit einem neuen Tourismusförderungsgesetz das bestehende Fremdenverkehrsgesetz und insbesondere dass die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen durch nur noch eine kantonale Tourismusabgabe gelöst werden soll.</p> <p>Jede einzelne Region/Organisation soll sich an ihre Aufgaben und Struktur zeitgemäss anpassen und gemäss diesem Gesetz die Einnahmen der Tourismusabgaben budgetieren können. Diese Abgaben sollen den Regionen wieder zufließen, damit die Aufgaben und Pflichten wahrgenommen werden können.</p> <p>Alle Regionen/Organisationen sollen sich in einer IG zusammenfinden und Synergien untereinander schaffen und fördern. Sie können auch als Ansprechpartner zum Kanton fungieren und ihre Interessen vertreten. In dieser IG soll auch die Vermarktung mit Luzern Tourismus, oder anderen Regionen, geregelt und allenfalls die Kosten koordiniert und aufgeteilt werden. Somit sind die Regionen/Organisationen vertreten und können bei Bedarf geschlossen mit einem klar definierten Antrag beim Kanton/Landrat zusätzliche Mittel beantragen.</p> <p>Es braucht keine übergeordnete Tourismus Organisation und schon gar nicht ein Tourismus Label Nidwalden.</p>	REV
<p>Als sehr positiv werten wir, dass sämtliche Gastgewerbeabgaben in den Tourismus zurückfliessen und dass in Zukunft eine mehrheitlich leistungs- bzw. umsatzabhängige Tourismusabgabe geleistet werden soll.</p> <p>Beim neuen TFG sollen finanzielle Mittel für den Tourismus generiert werden, welche in einem ähnlichen Gesamtrahmen wie bei den Kantonen Obwalden und Uri vorhanden sind. Andere Kantone und Länder bekennen sich verbindlicher zum lokalen Tourismus als dies aus dem TFG hervorgeht. Mit der aktuellen Vorlage werden gesamthaft schätzungsweise CHF 520'000.00 eingenommen. Damit sind nicht genügend Mittel verfügbar, um einen nachhaltig soliden und mit anderen Kantonen vergleichbar starken Tourismus im Kanton Nidwalden zu betreiben. An diese Feststellung gekoppelt ist die Erwartung, dass sich der Kanton mit CHF 400'000.00 beteiligt und dass dies explizit im TFG festgeschrieben wird; denn noch vor zwei Jahren, als es um die gemeinsame Tourismusorganisation OW/NW ging, wäre der Regierungsrat bereit gewesen, einen jährlichen Beitrag von CHF 300'000.00 zu leisten.</p> <p>Uns schwebt für die „touristische Zusammenarbeit“ im Kanton Nidwalden eine neue Organisationsform vor. Wir erachten den Ansatz der "Regionalisierung" als den am besten umsetzbaren Weg. Dies kann folgendermassen aussehen:</p>  <pre> graph TD     A[Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung Kanton (Anlehnung an OW, UR, GR, ...)] --- B[Kordinator der Regionen]     B --- C[Bürgenstock / Luzern]     B --- D[Wolfenschiessen / Engelberg]     B --- E[Region Klewenalp]     B --- F[evtl. weitere Regionen]     C --- G[Tourismusvereine]     D --- H[Tourismusvereine]     E --- I[Tourismusvereine]     F --- J[Tourismusvereine]     </pre> <p>Der Koordinator wird von den Regionen gewählt. Die einzelnen Regionen und Partner bestimmen die Aufgaben und Kompetenzen des Koordinators. Der Kanton beteiligt sich und übernimmt die Verantwortung über die neue Institution. Als Rechtsform können wir</p>	SSKS, TouBK

Bemerkungen	Wer
<p>uns eine Aktiengesellschaft vorstellen. Dies, um die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zu erhöhen.</p>	
<p>Der Verein Tourismusregion Klewenalp wurden von den Nidwaldner Tourismusorganisationen von Beckenried und Emmetten, den Urner Tourismusorganisationen von Seelisberg, Bauen und Isenthal sowie den Bergbahnen Beckenried Emmetten AG und der Treib-Seelisberg-Bahn AG gegründet. Der Verein hat zum Ziel kantonsübergreifend Synergien in der Tourismusförderung zu schaffen, Produkte zu erstellen, daraus Angebote zu machen und zu verkaufen sowie die Marktstellung zwischen den grossen Anbietern Luzern, Engelberg und Andermatt sicherzustellen und zu verbessern. Der Verein repräsentiert in Nidwalden und Uri die übernachtungsstärksten Tourismusorte und verbindet diese über die Kantonsgrenzen hinaus zu einer Einheit.</p> <p>Der Verein Tourismusregion Klewenalp unterstützt die beiden Eingaben der Tourismusverein Emmetten sowie Beckenried-Klewenalp und der Bergbahnen Beckenried Emmetten AG.</p> <p>Der Verein Tourismusregion Klewenalp hält im Speziellen fest,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass eine baldige Schaffung eines Tourismusförderungsgesetzes in Nidwalden für die touristische Weiterentwicklung von grosser Bedeutung ist, da sonst die Leistungsträger von Nidwalden den Anschluss an den Markt verlieren.</li> <li>- die Tourismusabgaben durch die touristisch relevanten Betriebe geleistet werden wie Bergbahnen, Hotels, Übernachtungsanbieter und Restaurants.</li> <li>- der Kanton Nidwalden einen jährlichen Beitrag in die Tourismusförderung investiert und so nicht nur eine Planungssicherheit für die Tourismusorganisationen gibt sowie ein Zeichen für die Tourismusförderung setzt, sondern auch den Tourismus als ausbaufähigen Wirtschaftszweig in Nidwalden vorwärts bringt und so dem ganzen Kanton Nidwalden Vorteile schafft.</li> <li>- ein Grossteil der zur Verfügung stehenden Gelder wieder da eingesetzt wird, wo sie vor allem generiert worden sind und nur ein Teil der Gelder für im Voraus von einer aus allen Regionen gewählten Marketinggruppe zu bestimmenden Aktivitäten und Verkaufsförderungsmassnahmen von gemeinsamem Interesse investiert werden, z.B. einen gemeinsamen Auftritt an der OLMA, „ . . . Dabei soll die Geldverteilung direkt durch eine kantonale Instanz erfolgen, z.B. die Volkswirtschaftsdirektion erfolgen.</li> <li>- dass die Gemeinden die Befugnis erhalten sollen, weitere Tourismusabgaben über das Minimum der gesetzlichen Bestimmungen hinaus für eigene Tourismusprojekte zu erheben.</li> <li>- dass genügend finanzielle Mittel über einen mittelfristigen Zeitraum zur Verfügung stehen um sinnvolle zusammenarbeiten und Verkaufsförderungsmassnahmen planen und durchführen zu können.</li> <li>- auf Grund der sehr heterogenen touristischen Interessen auf die regionalen Stärken und Zusammenarbeitsformen gesetzt wird.</li> </ul>	IGTKE
<p>Wir teilen die Meinung nicht, dass der Tourismusfonds nur mit Geldern der Bergbahnen, der Hotellerie, dem Gastgewerbe sowie Fewos (gemäss Art. 8 / 9 / 10 / 11) gespiesen wird, ohne Gelder des Kantons aus dem Steuersubstrat. Vor zwei Jahren wäre der Regierungsrat bereit gewesen, einen jährlichen Beitrag von Fr. 300'000.00 im Gesetz festzulegen. Kantone wie UR / OW oder AG haben unlängst Beträge bis zu 1 Mio. Franken für den lokalen Tourismus gesprochen, der Tourisuskanton NW ist nicht weniger wert, was die Regierung bei zahlreichen Auftritten vor Firmen und Tourismusorganisationen selber immer wieder ausgesprochen hat.</p> <p>Das vorgeschlagene Gesetz ist in dieser Art noch kein Tourismusförderungsgesetz, sondern aus unserer Sicht eher ein Reglement. Wir sehen einen Kantonsbeitrag von Fr. 400'000, was im Vergleich mit Nachbarkantonen sicherlich zu bewerkstelligen ist. Rund 2000 Arbeitsplätze und rund 200 Mio. Franken Umsatz pro Jahr werden im Kanton Nidwalden durch den Tourismus sichergestellt.</p>	EMT
<p>Basis sind nach wie vor die Leistungsträger in den Gemeinden, welche schon aktuell die Angebotsstreuung und Betreuung vor Ort gewährleisten. Aber auch die Gemeinden, mit der Sicherstellung der gesamten Infrastruktur. Diese Zusammenarbeit klappt nach wie vor hervorragend, die Aufgaben sind aufgeteilt. Das heisst, dass die generierten Gelder wieder zurück fließen müssen, wo sie erarbeitet worden sind. Der Kanton soll mit einem im Gesetz festgeschriebenen Beitrag die übergeordneten Aufgaben finanzieren und delegieren.</p> <p>Eine kantonale Organisation soll erst im zweiten Schritt auf Basis der Wünsche der örtlichen Leistungsträger (LT) und Gemeinden aktiv werden. Ein Beirat LT soll 1 bis 2 mal pro Jahr mit der kantonalen Organisation Aktivitäten für die Folgejahre planen und die Gelder dazu sprechen. Hier können wir uns vorstellen, dass aus den generierten Geldern 10 % der lokalen Organisation zur Verfügung zu stellen. Dazu braucht es keine Leistungsvereinbarung mit der Organisation Nidwalden Tourismus.</p>	EMT, BBE

Bemerkungen	Wer
<p>Der Tourismus, der immerhin über 10 % Wertschöpfung im Kanton Nidwalden generiert, sollte dem Kanton mehr Wert sein. Abgesehen davon stehen die touristischen Betriebe des Kantons Nidwalden zwischen den Grossdestinationen Luzern und Engelberg und haben es dadurch vergleichsweise schwerer als andere Regionen. Eine regionale Strukturpolitik wie in Art. 103 der Bundesverfassung vorgesehen, ist im Gebiet des Kantons Nidwalden durchaus gerechtfertigt. Andere Kantone und benachbarte Länder unterstützen diesen Wirtschaftszweig mit erheblichen Mitteln, weshalb das Ausbleiben bzw. die drastische Reduktion staatlicher Mittel in den Tourismus eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen wäre.</p> <p>Dass der Tourismusfond fast ausschliesslich aus „Gastronomiegeldern“ (Hotellerie, Gastgewerbe) sowie von öffentlichen Transportunternehmungen, d.h. ohne namhafte staatliche Subventionen, geäufnet werden soll, ist im schweizerischen Vergleich unüblich.</p> <p>Noch vor zwei Jahren, als es um eine gemeinsame Tourismusorganisation Ob- und Nidwalden ging, ist der Regierungsrat bereit gewesen, einen jährlichen Beitrag von CHF 300'000 beizusteuern. Ein Kantonsbeitrag im Vergleich zu anderen Kantonen und benachbarten Ländern unterdurchschnittlicher Beitrag von CHF 400'000 ist mehr als angebracht.</p>	BBE
<p>Es ist uns ein Anliegen, Familien mit Kindern und Gästen mit "normalen Einkommen" die Möglichkeit zu bieten, sich Erholung und Ferien in der Schweiz zu leisten. Wir bewirtschaften darum in Emmetten 4 STWE-Einheiten, die wir ausschliesslich als Ferienunterkünfte vermieten. Diese Wohneinheiten (alle mit Baujahr 1976/77) haben wir seit 2008 nach und nach erworben, sanft renoviert und familienfreundlich eingerichtet. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass sich unser Einsatz lohnt: Die Belegungen nehmen von Jahr zu Jahr zu und nebst Schweizer Familien wohnen auch Touristen aus europäischen und aussereuropäischen Ländern während ihren Aufenthalten oder Durchreisen bei uns. Gross ist unsere Freude, dass wir inzwischen einige Paare und Familien als Stammgäste in der Sommer- und/oder Wintersaison beherbergen dürfen.</p> <p>Zu unserem Erfolg tragen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ausschreibungen auf verschiedenen Internetportalen (Werbung für Unterkunft)</li> <li>- die attraktive Lage in der Zentralschweiz (sehr ideal auch für Zwischenaufenthalte für Reisende z.B. von Holland nach Italien)</li> <li>- Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr</li> <li>- die verschiedenen Ausflugsmöglichkeiten und Sehenswürdigkeiten in der Region (Rütli, Rigi, Titlis, Pilatus, Stadt Luzern, etc.)</li> <li>- Ski- und Wandergebiet Stockhütte-Klewenalp</li> <li>- Angebote für Freizeitaktivitäten in und rund um Emmetten (Bergbahnen, Bike-Arena, Gleitschirmfliegen, Bogenpark)</li> <li>- sehr gute Betreuung der Gäste im Tourismusbüro Emmetten (die ausländischen Gäste erhalten weitere Infos und Details über Spezialangebote, Aktualitäten in der Region in Fremdsprachen!)</li> <li>- Kundenfreundliche Ladenöffnungszeiten und Bedienung im Dorfladen (VOLG)</li> <li>- Gute Verpflegung auch in Emmetten möglich (Hotels und Restaurants)</li> </ul> <p>Der Tourismus ist für den Kanton NW ein bedeutender Wirtschaftszweig. Er bietet gegen 2000 Arbeitsplätze an und generiert dementsprechend auch Steuern (auf für den Kanton). Damit der Tourismus im Kanton NW die gleichen Chancen erhält wie in den Nachbarkantonen, sollte er vom Kanton finanziell auch unterstützt werden, wie dies in den Nachbarkantonen die Regel ist (Antrag gem. NWT CHF 400'000/Jahr).</p>	EmElf
<p>Grundsätzliches: Der Gemeinderat Wolfenschiessen begrüsst die Absicht, dass mit einem neuen Tourismusförderungsgesetz das bestehende Fremdenverkehrsgesetz abgelöst werden soll. Insbesondere wird begrüsst, dass die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen durch Tourismusabgaben abgelöst werden sollen.</p> <p>Die Gemeinde Wolfenschiessen hat per 01.01.2014 bereit das Kurtaxenreglement aufgehoben.</p> <p>Eine übergeordnete Zusammenarbeit und Vermarktung mit grösseren Organisationen (z.B. Luzern Tourismus AG, Engelberg-Titlis Tourismus AG etc.) ist anzustreben. Jedoch müssen für die einzelnen Regionen, Gemeinden oder Destinationen auch weitere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, mit den für sie idealen Organisationen, durchführbar bleiben.</p> <p>Der Regierungsrat soll mit den einzelnen Regionen / Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen (wie in Art. 3 vorgesehen) und nicht mit einer übergeordneten Organisation, welche nicht von den Regionen/Organisationen und deren Leistungsträger akzeptiert und getragen wird.</p> <p>Vermarktungsvereinbarung mit Engelberg-Titlis Tourismus: Wolfenschiessen als flächenmässig grösste Gemeinde des Kantons Nidwalden grenzt mit</p>	WOL

Bemerkungen	Wer
<p>der Nähe zu Engelberg direkt an eine der bekanntesten Tourismusdestinationen der Schweiz. Bereits heute findet sich auf dem Gemeindegebiet von Wolfenschiessen eine Vielzahl an touristischen Attraktionen. Vor allem die Angebote, auf den zu Wolfenschiessen gehörenden Teilen des Titlis, sind ein Besuchermagnet.</p> <p>Das touristische Angebot in Wolfenschiessen soll gezielt genutzt und weiter ausgebaut werden. Durch die Förderung von bestehenden und neuen Angeboten wird eine Erhöhung der Wertschöpfung angestrebt. Mithilfe einer gezielten Vermarktung und von innovativen Entwicklungen auf der Angebotsseite soll die Bekanntheit von Wolfenschiessen über das Kantonsgebiet hinaus erhöht werden. Zugleich werden die Voraussetzungen geschaffen, dass bestehende und neue touristische Leistungsträger mittelfristig die aktuelle Angebots- und Dienstleistungspalette in und um Wolfenschiessen weiterentwickeln und auf- resp. ausbauen können.</p> <p>Zu diesem Zweck wird auch die Zusammenarbeit von Wolfenschiessen mit Engelberg forciert und umgesetzt. Die Vermarktung von Wolfenschiessen wird über eine Kooperation des «Vereins Tourismus Wolfenschiessen» (nachfolgend VTW) mit der «Engelberg-Titlis Tourismus AG» (nachfolgend EH) erfolgen. Mithilfe der Kooperation wird das touristische Angebot in Wolfenschiessen in die Angebotspalette von EH aufgenommen. Durch den Anschluss an eine bestehende Organisation mit vertieftem Know-how kann VTW Mittel für Aufbau und Organisation einsparen und zielgerichtet für die Vermarktung einsetzen. Oberstes Ziel ist es, bestmögliche Voraussetzungen für die Tourismusanbieter in der Gemeinde Wolfenschiessen zu schaffen.</p> <p>Gleichzeitig wird VTW verstärkt auf die neuen Strukturen und Aufgaben ausgerichtet. Die entsprechende Anpassung von Statuten und Zweck des Vereins wird im Rahmen der im Sommer 2014 geplanten Generalversammlung erfolgen. Zusätzlich wird der Vorstand mit Vertretern der einzelnen Mitgliederkategorien wie auch der Gemeinde Wolfenschiessen neu bestellt.</p> <p>Die Finanzierung der vorgenannten Kooperationen wird über ein mehrstufiges System sicher gestellt, basierend auf Beiträgen der Gemeinde und der touristischen Leistungsträger. Anstelle der bisherigen Kurtaxen wird ab 01.07.2014 eine freiwillige Tourismusabgabe der Leistungsträger zugunsten des VTW entrichtet. Leistungsvereinbarungen zwischen den Leistungsträgern und VTW regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten.</p> <p>Für den Fall, dass der Kanton Nidwalden dereinst die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Tourismusabgabe schaffen sollte, wird von VTW keine zusätzliche Abgabe erhoben. Die Tourismusabgabe gemäss der vorliegenden Leistungsvereinbarung deckt auch allfällige kantonale Tourismusabgaben ab und würde in diesem Fall durch VTW gegenüber den zuständigen kantonalen Stellen abgerechnet.</p> <p>Modell der Regionen/Organisationen: Das ursprünglich angedachte Modell der Regionen / Organisationen im Kanton ist die bisher beste Lösung und soll wieder aufgenommen.</p> <p>Jede einzelne Region/Organisation werden sich ihre Aufgaben und Struktur zeitgemäss anpassen und gemäss diesem Gesetz die Einnahmen der Tourismusabgaben budgetieren können. Diese Abgaben sollen den Regionen wieder zufließen, damit die Aufgaben und Pflichten wahr genommen werden können. Vielmehr sollen diese Regionen/Organisationen sich in einer IG zusammenfinden und Synergien untereinander schaffen und fördern.</p> <p>Quersubventionen, wie z.B. mit den Abgaben vom Bürgenstock, sollen und können nicht Sinn und Zweck sein. Wir sind viel mehr an Gästen aus der Region Bürgenstock interessiert, als an einem Anteil dieser Abgaben, welche unserer Meinung nach zu 100% wieder in diese Region fließen soll.</p> <p>Diese IG, welche aus allen Regionen/Organisationen besteht, soll auch als Ansprechpartner zum Kanton fungieren und ihre Interessen vertreten. In dieser IG soll auch die Vermarktung mit Luzern Tourismus, oder anderen Regionen, geregelt und allenfalls die Kosten koordiniert und aufgeteilt werden. Somit sind all jene Regionen/Organisationen vertreten und können bei Bedarf geschlossen mit einem klar definierten Antrag beim Kanton/Landrat zusätzliche Mittel beantragen.</p> <p>Auch da kann nicht Sinn und Zweck sein, vom Kanton/Landrat einen Blankobetrag zu beantragen, ohne klar zu definieren, für was dieser Beitrag sein soll und wieviel die Regionen / Organisationen oder gar die politischen Gemeinden selber bereit sind, dazu beizutragen.</p> <p>Modell einer übergeordneten Organisation (z.B. Nidwalden Tourismus): Das Modell einer übergeordneten Organisation, wie Tourismus Nidwalden, können wir so nicht mehr unterstützen, da bereits eine Konkurrenzsituation zu den bestehenden örtlichen Vereinen und den bestehenden Regionen/Organisationen, welche eh für die ganze Arbeit vor Ort verantwortlich sind, entstanden ist. Weiter weiss der eigentliche Touristiker, unserer Leistungsträger, nicht mehr wer für was nun zuständig ist und wo sie nun einen Beitrag</p>	

Bemerkungen	Wer
<p>entrichten sollen.</p> <p>Leistungsträger sollen ihre freiwilligen Jahresbeiträge nach wie vor den örtlichen Organisationen zukommen lassen. Organisationen sollen dann aus diesen Beiträgen und den generierten Tourismusabgaben mit dem Kanton zusammen übergeordnete Aufgaben, wie z.B. die Vermarktung über Luzern, finanzieren. So ist die Kommunikation und Betreuung vor Ort, wie auch übergeordnet gewährleistet.</p> <p>Zeitplan: Der Zeitplan ist vernünftig und soll unbedingt so eingehalten, wenn nicht gar forciert werden.</p>	
<p>Grundsätzlich begrüßen wir eine einheitliche gesetzliche Regelung der Tourismusabgaben.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass Nidwalden keine touristische Marke ist und auch nicht werden kann, weil die touristischen Produkte und die Wirkungsräume zu unterschiedlich sind.</p> <p>Wir befürworten eine kantonale Koordinationsstelle für den Tourismus im Kanton Nidwalden. Wir erachten es jedoch als nicht richtig, eine kantonale Tourismusorganisation mit einem Budget von mehr als einer halben Million Franken zu installieren. Mehrere Versuche in den letzten 20 Jahren, unter anderem auch im Nachbarkanton Obwalden, haben gezeigt, dass eine solche Organisation aus verschiedenen Gründen langfristig nicht überlebensfähig ist und auch nicht den geforderten „Return on Investment“ erwirtschaften kann.</p> <p>Eine schlanke Koordinationsstelle für den Tourismus in Nidwalden erachten wir als sinnvoll. Diese Stelle könnte auch bei der Wirtschaftsförderung oder direkt bei Luzern Tourismus angegliedert werden. Seit der Liquidation von Zentralschweiz Tourismus besteht in der Region ein Vakuum, welches teilweise von der Luzern Tourismus AG kompensiert wird. Für uns als einer der grössten touristischen Leistungsträger in der Zentralschweiz ist eine optimale Zusammenarbeit mit Luzern und auch unter den verschiedenen Regionen/Kantonen sehr wichtig. Die Dachorganisation Schweiz Tourismus verhandelt grundsätzlich mit den 13 Regionalverbänden und nicht mit einzelnen Kantonen oder Leistungsträgern. Die Rolle des Regionalverbandes wird bei uns von Luzern Tourismus wahrgenommen. Eine Angliederung der touristischen Koordinationsstelle Nidwalden bei Luzern Tourismus würde wahrscheinlich die grösste Wirkung erzielen.</p> <p>Im Weiteren sollte bei den Abgabepflichtigen der touristische Wirkungsraum berücksichtigt werden. Das Tourismusgesetz Obwalden unterscheidet zwischen Engelberg-Titlis und dem alten Kantonsteil im Sarneraatal. Die Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG bezahlen zurzeit die vollen Tourismusabgaben an Engelberg-Titlis Tourismus AG, die auch das Gebiet Trübsee und Jochpass mitvermarktet. Damit wir auf den nationalen und internationalen Märkten erfolgreich sein können, müssen diese Mittel gebündelt und konzentriert eingesetzt werden können. Eine Vernetzung der Mittel mit einer Aufteilung unserer Tourismusabgaben auf mehrere Organisationen würde unsere Position in den Märkten in einem sehr hart umkämpften Marktumfeld nachhaltig schwächen.</p>	BETT
<p>Ein bedeutender Teil der touristischen Wertschöpfung von der Region Engelberg-Titlis wird auf Nidwaldner Boden erwirtschaftet, liegen doch Trübsee und Jochpass auf Wolfenschiessener Boden. Mit der Kooperation "Wolfenschiessen Tourismus - Engelberg Titlis Tourismus" wird per Vertrag das touristische Angebot vollumfänglich in die Vermarktung von Engelberg-Titlis integriert. Diese Kooperation war nur möglich dank der NRP Unterstützung des Kantons Nidwalden.</p> <p>Damit dieses richtungsweisende Projekt nachhaltig umgesetzt werden kann, ist es entscheidend, dass die generierten Einnahmen aus dem Tourismus in den Wirkungsraum Wolfenschiessen zurückfliessen. Daher begrüßen wir den *Art. 3 2a) Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit schweizerischen, interkantonalen, kantonalen oder regionalen Tourismusorganisationen und touristischen Leistungsträgern abschliessen. Bildet jener doch die Basis einer erfolgreichen Regionsvermarktung.</p> <p>Engelberg-Titlis Tourismus verfügt über eine professionelle Vermarktungsstruktur. Mit 1800% Stellenprozent und einem Umsatz von über CHF 8 Millionen sind wir in der Lage die Verantwortung wahrzunehmen und zum Wohle beider Gemeinden den Tourismus zu stärken und weiter auszubauen. Bei Annahme des Gesetzes stehen wir somit dem Regierungsrat zur Verfügung um einen entsprechende Leistungsvereinbarung in Zusammenarbeit mit Tourismus Wolfenschiessen auszuarbeiten.</p>	ETT
<p>Der Tourismus trägt zum Bruttoinlandprodukt des Kantons Nidwalden annähernd zehn Prozent bei. Trotz der wirtschaftlichen Bedeutung des Wirtschaftszweiges hat er in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit und zum Teil auch seitens der Behörden nicht jenen Stellenwert, welcher ihm eigentlich zukäme. Zudem werden die positiven Voraussetzungen, welche Nidwalden als Reise- und Ferienziel hat, von den Einheimischen vielfach nicht erkannt. Die Folge ist eine latente Missachtung bzw. Unternutzung des Potentials.</p>	TouSt

Bemerkungen	Wer
<p>Tourismus Stans begrüsst die mit der Gesetzesrevision in Gang gesetzte Diskussion und erhofft sich davon nicht nur eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern auch der Wahrnehmung der Branche. Letzteres setzt indes voraus, dass sich die Branche selbst vorbehaltlos zur Gastfreundschaft bekennt und diese im Alltag professionell unter Beweis stellt. Die Querelen um die Ablösung von Vierwaldstättersee Tourismus, die Streitereien um die Erstfassung des Tourismusgesetzes und das Scheitern des Tourismusforums vermögen nicht jenes Selbstbild abzugeben, das wir uns vom Tourismus in Nidwalden wünschen.</p>	
<p>Der Tourismus trägt zum Bruttoinlandprodukt des Kantons Nidwalden bei und ist nicht weg zu denken. Die Landwirtschaft in Nidwalden ist sehr nahe am Tourismus. Dies wird widerspiegelt über das grossen Agrotouristen Angebot wo sich über Ferienwohnungen, bed&amp;breakfast-Angebote, Schlafen im Stroh, Schneeschuh Wanderungen etc. erstreckt. Aber auch in der Vergangenheit (40-50er Jahren) wurde in Nidwalden in den Bauernhäusern Platz für Feriengäste geboten. Damit unsere Gäste auch in Zukunft eine schöne, multifunktionale, traditionelle Landschaft geniessen können, setzen wir uns vom Vorstand BVN und unsere Mitglieder jeden Tag ein. Wir hoffen es möge so bleiben.</p>	BVN
<p>Die Kritik am bestehenden Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) wird geteilt. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1971 und ist in mancher Hinsicht nicht mehr zeitgemäss. Insbesondere als problematisch hat sich das Inkasso der im Gesetz vorgesehenen Beherbergungstaxe und der vom Gesetz in die kommunale Kompetenz gestellten Kurtaxe erwiesen. Die Erhebung basiert auf der Selbstdeklaration der BeherbergerInnen, die von der Bezugsbehörde faktisch nicht kontrolliert werden kann. Überdies enthält das Fremdenverkehrsgesetz in Art. 11 Abs. 2 für Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken am Abgabeort aufhalten, eine Ausnahme von der Abgabe, deren berechnete oder unberechtigte Anwendung in der Praxis wiederum kaum nachprüfbar ist. Die heutige Abgabe der Beherbergungs- bzw. der Kurtaxe liegt somit mehr oder minder im Belieben der Beherberger, was zu sehr unterschiedlichen Abgabe-Belastungen und mithin zu Ungerechtigkeiten führt und den administrative Aufwand der Beherberger hoch hält.</p> <p>Der bezüglich Veranlagung und Bezug der Abgabe bestehenden Problematik steht ein ausgewiesener Mittelbedarf für die Tourismuswerbung und die Gästebetreuung vor Ort gegenüber. Dass die Mittelbeschaffung auf eine neue Grundlage gestellt werden soll, wird begrüsst.</p>	TouSt, STA, BVN
<p>Es stellen sich grundsätzliche Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wozu bedarf es der Mittel?</li> <li>- Wie sollen die Mittel generiert werden?</li> <li>- Wer soll nach welchen Kriterien über die Verwendung der Mittel entscheiden?</li> </ul> <p>Die bisherige Gesetzgebung hat finanzielle Mittel insbesondere für „Massnahmen, die dem Fremdenverkehr dienen, insbesondere die Fremdenverkehrswerbung, die Errichtung von Park- und Erholungsanlagen, der Erwerb von Boden und die Errichtung von Grunddienstbarkeiten zur Sicherstellung von Skiwegen oder Strandparzellen“ in Aussicht gestellt (Art. 2 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz). Die unter der Voraussetzung der Existenz eines kommunalen Reglements beziehbare Kurtaxe ist ebenfalls „zur Förderung des Fremdenverkehrs“ zu verwenden (Art. 9 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz), wobei diese – zumindest nach der Festlegung im Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Stans – weder für die eigentliche Fremdenverkehrswerbung noch für die Finanzierung von tourismusunabhängigen Aufgaben der Gemeinde Verwendung finden darf (§ 14 Kurtaxen-Reglement). Im Effekt ist damit die Verwendung der Kurtaxe heute im Sinne und zum Nutzen des Gastes vorgeschrieben. Die Gemeinde Stans hat dementsprechend die Mittel Tourismus Stans zur Verfügung gestellt, der damit u.a. Gäste-Informationen bereit stellt (Website <a href="http://www.tourismusstans.ch">www.tourismusstans.ch</a>, Imprimat „Rundgang durch Stans“, Stanser Dorfplan etc.), die Führung eines Tourismusbüros bzw. eines Tourismus-Infopoints mitfinanziert, kulturelle Veranstaltungen wie den Stanser Wienachtsmärcht, den Stanser Alpkäse-Markt und die Reihe STANSER SOMMER unterstützt oder zur Saisonzeit Gratis-Dorfführungen anbietet. Die Bemühungen, generiert von einem engagierten Vorstand, standen bzw. stehen alle im Dienste der BesucherInnen von Stans und zielen darauf ab, den Gästen einen angenehmen, erlebnisreichen Aufenthalt zu ermöglichen.</p>	TouSt, STA
<p>Sie sind von der Überzeugung getragen, dass eine bestmöglich gelebte Gastfreundschaft die beste Werbung für künftige BesucherInnen darstellt.</p>	STA
<p>Sie sind vom Verständnis getragen, dass Tourismus kultureller Austausch und beidseitiger Gewinn bedeutet. Letztendlich ist eine bestmöglich gelebte Gastfreundschaft die beste Werbung für künftige und wiederkehrende BesucherInnen.</p>	TouSt
<p>Dem beschriebenen Geist gelebter Gastfreundschaft sollte nach unserer Überzeugung</p>	TouSt, STA

Bemerkungen	Wer
<p>auch das neue Gesetz entsprechen. Wir vermissen insbesondere im Zweckartikel ein entsprechendes Bekenntnis zu einem am Gästewohl orientierten, nachhaltigen Tourismus.</p> <p>Das neue Tourismusgesetz ist so konzipiert, dass die Mittelbeschaffung hauptsächlich über eine Tourismusabgabe erfolgt, der ein erweiterter Kreis von Nutzniessern (u.a. Transportunternehmen und Taxihalter) unterstellt wird. Die sehr heikle und letztendlich umfassend kaum leistbare Eruerung der Abgabepflichtigen (Beherberger, Zweitwohnungsbesitzer, Anbieter touristischer Aktivitäten) wird den Gemeinden angelastet (Entwurf Art. 19). Die Veranlagung ihrerseits kann laut Art. 5 Entwurf einer „ändern Instanz“ als dem primär genannten kantonalen Amt übertragen werden, wobei dafür laut Bericht eine „Tourismusorganisation“ in Frage kommt. Die im Tourismuskontofonds gesammelten Mittel sind für Tourismusfördermassnahmen bzw. im Interesse der Abgabepflichtigen und der Gäste zu verwenden (Art. 27 Abs. 1 Entwurf) und können via einer Leistungsvereinbarung wiederum einer (und wohl derselben) Tourismusorganisation in die Hand gegeben werden (Art. 28 Entwurf).</p> <p>Obwohl die Privatisierung des Bezugs und diejenige der Verwendung der Mittel bloss als „Kann-Vorschriften“ formuliert sind, besteht die Erwartungshaltung insbesondere des neuen Vereins Nidwalden Tourismus NWT, diese Aufgaben übertragen zu bekommen. Wir hegen erhebliche Zweifel daran, ob die Konzeption richtig ist, weil er die Ausrichtung der Aktivitäten auf die Primärinteressen der im Vorstand vertretenen Mitglieder befürchtet. Erste Anzeichen, dass eine Integration aller AnbieterInnen in die neue Organisation NWT nicht gelingt, sind mit den Bemühungen der Gemeinden Wolfenschiessen (Zusammenarbeit mit Engelberg) und Beckenried (regionale Zusammenarbeit mit Seelisberg/Bauen) belegt. Kommt hinzu, dass „Nidwalden“ als touristische Marke in einem internationalen Markt kaum zu etablieren sein wird. Insgesamt kommen wir zum Schluss, dass der Bezug der Abgabe und die Bestimmung der Mittelverteilung über eine private Organisation keine zukunftsfähige Lösung darstellt. Er schlägt dazu deshalb eine Alternative vor (s. unten „nach Art. 5“).</p>	
<p>Die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG begrüsst im Grundsatz die Schaffung eines neuen Tourismusförderungsgesetz im Kanton Nidwalden. Mit einem solchen Gesetz werden die Grundlagen für ein professionelles Tourismusmarketing im Kanton Nidwalden gelegt.</p> <p>Wir sind jedoch sehr erstaunt über die geänderte Festlegung der Beiträge für die Transportunternehmen (Art. 18) im überarbeiteten Tourismusförderungsgesetz. Wir können nicht nachvollziehen, wieso der Förderungsbeitrag in unserem Fall gegenüber der ursprünglichen Version des geplanten neuen Tourismusförderungsgesetzes aus dem Jahre 2011 mittlerweile um rund das Dreifache gestiegen ist. Auch stimmt die Verhältnismässigkeit gegenüber dem Kanton Obwalden nicht, dessen Ansätze auf dem Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2011 basieren. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang die kritische Frage, weshalb die SGV für ihre generierten Personenfrequenzen in Beckenried, Stansstad oder Kehrsiten (Kt. Nidwalden) dreimal mehr bezahlen sollte als für die generierten Personenfrequenzen in Alpnachstad (Kt. Obwalden).</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass finanzielle Mittel für die Bündelung und Vermarktung der touristischen Produkte aus dem Kanton Nidwalden benötigt werden. Aber auch die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG leistet seit Jahren einen grossen Anteil für die Förderung des Tourismus, beispielsweise mit Marketing- und Verkaufsaktivitäten im In- und Ausland im Umfang von über CHF 1 Mio. jährlich. Damit generiert die SGV im Jahr knapp 2.5 Mio. Passagiere. Gäste welche dank der SGV in die Zentralschweiz reisen und von denen auch der Tourismus im Kanton Nidwalden profitiert.</p> <p>Zusätzlich investiert die SGV jedes Jahr mehrere Millionen Franken in den Unterhalt und in die Erneuerung der Flotte. Mit diesen Massnahmen leistet die SGV einen substanziellen Beitrag für die Förderung des Tourismus auch im Kanton Nidwalden. Wir bitten Sie, diesen Umstand zu berücksichtigen und den Artikel 18 an das Tourismusförderungsgesetz des Kantons Obwalden, resp. an den ursprünglichen Entwurf aus dem Jahre 2011 anzupassen.</p> <p>Für uns wichtig erscheint zusätzlich, dass die regionale Tourismusorganisation im Kanton Nidwalden eine enge Zusammenarbeit mit der Luzern Tourismus AG und der Engelberg-Titlis Tourismus AG anstrebt, um von gewissen Synergien, den zwei starken Marken „Luzern“ und „Engelberg-Titlis“, aber auch von deren Erfahrungen profitieren zu können.</p> <p>Aus Solidarität gegenüber dem Kanton Nidwalden und der Tatsache, dass das neue Tourismusförderungsgesetz und deren Auswirkungen für unser Unternehmen von eher untergeordneter Bedeutung ist, werden wir den weiteren Verlauf der Diskussion zum neuen Tourismusförderungsgesetz neutral aber „ohne Begeisterung“ begleiten.</p>	SGV
<p>Es ist elementar, dass sich der Kanton an einer Tourismusorganisation beteiligen oder diese in der Kantonsverwaltung (Wirtschaftsförderung) führen kann. Im Moment scheint nur der Kanton die unabhängige Stelle zu sein, welche den Tourismus bestmöglich fördern</p>	BuKan

Bemerkungen	Wer
<p>kann. Es gibt keinen Grund, diese Möglichkeit per Gesetz zu verunmöglichen.</p> <p>Laut Aussagen von Nidwalden Tourismus wurde bei den Abgaben für Hotelbetriebe nicht der Vorschlag der Tourismus-Arbeitsgruppe übernommen. Anscheinend soll der Regierungsrat diese im Gesetz massiv auf 2.2% erhöht haben. Wir können uns ein solches Vorgehen vom Regierungsrat nicht glauben. Sollte das widererwartet der Fall sein, wird damit die Einführung des neuen Gesetzes stark gefährdet. Aus unserer Sicht muss entweder die Abgabehöhe der Arbeitsgruppe übernommen oder diese neu ausgehandelt werden.</p> <p>Um den Tourismus gebührend zu fördern und in der Zentralschweiz konkurrenzfähig zu bleiben, müssen genügend Mittel in die Tourismusförderung fließen. Wir sind der Meinung, dass eine halbe Mio. CHF bei weitem nicht ausreicht. Vom Kanton Nidwalden erwarten wir einen ähnlich hohen Beitrag an die Tourismusförderung, wie vergleichbare Nachbarkantone (z.B. Uri oder Obwalden). Mit den vorgesehenen finanziellen Mitteln droht Nidwalden auf der touristischen Landschaft zu verschwinden und es wäre mit massiven wirtschaftlichen Einbussen zu rechnen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wird keine Aussage zum konkreten Datum der Inkraftsetzung gemacht. Die aktuelle Situation im Tourismus zeigt heute schon, dass kein weiteres Übergangsjahr mehr zu verkraften ist. Allerdings wird es kaum möglich sein, das neue Gesetz auf 1.1.2015 einzuführen. Sollte das TFG nicht auch einige Monate rückwirkend in Kraft gesetzt werden können, erwarten wir vom Kanton eine Übergangslösung. Es muss sichergestellt werden, dass der Tourismus auch 2015 über eine regionale Organisation gefördert wird.</p>	
<p>Als nicht direkt involvierter kantonaler Partner verzichten wir auf einen Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs. Gerne halten wir aber fest, dass eine gut funktionierende Tourismusorganisation im Kanton Nidwalden aus unserer Sicht von höchster Bedeutung ist.</p> <p>Luzern Tourismus unterhält seit Jahren sehr gute und konstruktive Beziehungen zu den umliegenden Kantonen. Wir vermarkten die Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee und pflegen die Kooperationen mittels Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen, wobei auch Nidwalden ein zentraler Partner ist. Diese Zusammenarbeit kommt sowohl in der täglichen Arbeit bzw. Umsetzung von gemeinsamen Marketingaktivitäten wie auch bei regionalen Kampagnen und Grossprojekten zum Tragen. Das im nächsten Jahr stattfindende „Gästival - 200 Jahre Gastfreundschaft in der Zentralschweiz“ ist eines der Beispiele für Projekte, deren Durchführung nur dank einer reibungslosen überkantonalen Kooperation möglich ist. Entsprechend erachten wir es als äusserst wichtig, eine gut aufgestellte Tourismusorganisation als Ansprechpartner zu haben. Diese sollte über die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, um den grösstmöglichen Nutzen aus unserer Leistungsvereinbarung realisieren zu können.</p>	LTAG
<p>Grundsätzlich sollen mit den kantonalen Tourismusabgaben die Aufwendungen für die Tourismusförderung bestritten werden können, ohne zusätzliche Steuergelder. Ein fester Kantonsbeitrag an Nidwalden Tourismus, gesetzlich zu verankern, drängt sich nicht auf.</p>	EmKno
<p>Das Ziel war, das neue TFG per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen, was jetzt unter den gegebenen Voraussetzungen in Gefahr ist. Dieser Umstand ist für uns inakzeptabel, noch ein weiteres Jahr ohne neues TFG zu verlieren. Es wird beantragt, das neue TFG per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen, auch wenn dies ein paar Monate rückwirkend erfolgt.</p>	<p>NWT, NrP, Enn-Web, BuPH, OVAG, KrKB, BeKLR, BeLh, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, Em-Kost, EnnVW, Bu-Mu, BeKS, EmSH, EnnAlp, EMT, KorHer, BePR, StW, HeMB, Bu-Asch, SVP, ODO, TouEM, NMU, TouDWW, DaGu, EmBell, BuBaF, ObIF, StWa, WO-DIE, TCSC, TouMR</p>

## 5 Beantwortung der Fragen

### 5.1 Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton auch in Zukunft nicht an einer Tourismusorganisation beteiligen kann (Art. 2)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
x			PSAG, GRBR, StW, StS, NrP, StE, EmFG, BuMu, EmSH, ACTa, DAL, BePR, Em-Kno, BEC, EMO, EmBell
x		Die Option sollte gegeben sein.	ETT
x		Der HEV NW ist der Meinung, dass der Kanton sich nicht an einer Tourismusorganisation beteiligen sollte. Das ist keine zwingende Staatsaufgabe. Der Kanton sollte nur eine Koordinationsstelle sein und das Inkasso betreiben.	HEVNW
x		Wir erachten dies als wichtig, da sonst bei einer allfälligen Beteiligung ein finanzieller Mehraufwand auf den Kanton Nidwalden zukommt.	CVP
x		Da im Gesetz keine Grundlage geschaffen wurde, kann sich der Kanton kaum an einer Tourismusorganisation beteiligen.	REV
x		Der Kanton hat den Tourismus zu fördern, Regionen / Organisationen zu unterstützen. Beteiligungen jedoch machen keinen Sinn.	WOL
	x		TaHa, OtTa, BuS, BuPo, ORSCH, EmKost, HER
	x	Eine Beteiligung wäre bei der Rechtsform AG durchaus möglich und zu prüfen (dito Lösung Obwalden Tourismus AG).	zb
	x	In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Wirtschaftszweiges soll der Tourismusfond mit jährlich mindestens CHF 200'000.- aus öffentlichen Geldern unterstützt werden.	BeLh
	x	Der Tourismus ist für den Kanton Nidwalden von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Bedeutung könnte in Zukunft gar zunehmen. Um die Ressourcen gezielt einzusetzen sowie schlagkräftiges Marketing zu betreiben, ist in der heutigen Zeit für eine Region wie Nidwalden eine zentrale Organisation vonnöten. Somit sollte sich der Kanton zwingend ein Mitspracherecht in dieser Tourismusorganisation sichern; er darf sich nicht selber ins Abseits stellen! Einerseits kann der Kanton auf diese Weise mehr Einfluss nehmen und bessere Kontrolle über die Verwendung der Gelder ausüben. Andererseits werden Tourismus und Politik direkt miteinander verknüpft. Dies fördert den Informationsfluss und das gegenseitige Verständnis. Auch können die Rahmenbedingungen bei Bedarf rasch und unkomplizierter angepasst werden. Blicke in erfolgreiche Schweizer Feriendestinationen zeigen, dass eine Beteiligung der öffentlichen Hand gegenseitige Vorteile mit sich bringt.	Junge CVP
	x	Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Tourismusförderung neutral über eine Fachstelle betrieben und betreut werden soll (analog bzw. als Teil der Wirtschaftsförderung). Sollte der Kanton aber an einer privaten Organisation festhalten, müsste seine Beteiligung (z.B. an einer Aktiengesellschaft) möglich sein.	TouSt, STA, BVN
	x	In Art. 2 ist die kantonale Förderung insbesondere durch Beitragsleistungen vorgesehen. Die finanzielle Beitragsleistung ist eine Form von Beteiligung. Wir erwarten, dass sich der Kanton nicht nur finanziell beteiligt. Wie einleitend erwähnt, sind wir überzeugt, dass die Tourismus- und Freizeitwirtschaft für unseren Kanton von grosser Wichtigkeit sind. Deshalb muss der Kanton auch die Möglichkeit haben, sich in anderer Form, als nur finanziell, zu beteiligen. Die Formulierung, wie sie in der ersten Vorlage im Art. 2 Abs. 3, vorgesehen war, ist wieder aufzunehmen.	GN
	x	In Anbetracht der hohen Bedeutung des Tourismus für den Kt. NW, und die Tatsache, dass fast alle Kantone den Tourismus fördern, ist eine finanzielle Beteiligung bzw. Förderung einer Tourismusorganisation durch den Kanton	OBü

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
		notwendig. Die Nachhaltigkeit des Tourismus als weltweitigster Arbeitgeber ist deshalb so wichtig, da jeder Franken Umsatz im Tourismus zusätzlich 40% oder 40 Rappen bei Zulieferern im Kanton auslöst.	
	x	Es ist aus unserer Sicht elementar, dass sich der Kanton an einer Tourismusorganisation beteiligen kann oder die Tourismusförderung ein Teil der Wirtschaftsförderung ist. Gerade in der aktuellen Situation, in welcher es verschiedene touristische Organisationen gibt, muss der Kanton die Möglichkeit haben, mehr Verantwortung und Mitbestimmung zu übernehmen. Es gibt kein Grund dies per se auszuschliessen. Falls keine Beteiligung durch den Kanton notwendig ist, muss sich der Kanton ja auch nicht beteiligen.	BuKan
	x	Der Kanton muss sich, auch aus wirtschaftlichen Gründen, daran beteiligen.	BUO
	x	Im Moment ist keine Beteiligung des Kantons in Aussicht gestellt. Es kann aber in Zukunft absolut nötig und wichtig sein, dass diese Möglichkeit bestehen muss. Dies können z.B. Aktien oder Anteilscheine bei einer touristischen Gesellschaft sein, wenn auch nur vorübergehend. Wir sehen keine Notwendigkeit, dies im Gesetz auszuschliessen.	EBÜ, TouBE, TCSC
	x	Wir bevorzugen aus wirtschaftlichen Überlegungen eine offene „kann – Formulierung“. Unser Kanton soll die Möglichkeit erhalten, sofern sich eine Opportunität bieten würde, ohne nochmalige Gesetzesänderung eine derartige Beteiligung mindestens prüfen zu können.	ProW
	x	Wir sind der Ansicht, dass sich der Kanton Nidwalden an tourismusrelevanten Organisationen beteiligen kann und soll. Insbesondere ist dies bei interkantonalen oder nationalen Organisationen wünschenswert.	BETT
	x	Sollte der Kanton bereit sein, den Tourismus im Kanton finanziell mit einem substanziellen Betrag zu unterstützen, sollte auch eine zukünftige Beteiligung in welcher Form auch immer gewährleistet sein.	BuK
		Keine Antwort	TaA, BuAS, TouKK, DaBA, ObIF
		Bestehende Strukturen erhalten. Lokale Tourismusorganisationen sind effizient und überschaubar.	BVU

## 5.2 Sind Sie damit einverstanden, dass neu nur noch eine kantonale Tourismusabgabe anstelle der bisherigen kantonalen Beherbergungsabgabe und der kommunalen Kurtaxe erhoben wird? (Art. 8)

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
x			PSAG, OtTa, GRBR, StW, StS, BuPo, StE, BuAS, BuMu, BeLh, EMSH, EmKost, DAL, Junge CVP, CVP, BePR, EmKno, BuKan, ETT, DaBA, BuK, EmBell, ObIF
x		Art. 15 Ziffer 2, Parahotelleriebetriebe (Ferienwohnungen), die Gebühr für eine 4 ½ Zimmerwohnung ist mit CHF 600.- pro Jahr unverhältnismässig. Vor allem wenn wieder der Vergleich gemacht wird mit einer konzessionierten Bahn.	HEVNW
x		Alle Nutzniesser sollen ihren Beitrag zahlen, auch Transportbetriebe.	BuS
x		Die Zentralbahn ist im Grundsatz damit einverstanden, dass auch sie einen Beitrag zu leisten hat. Nicht einverstanden sind wir über die Höhe des zu entrichtenden Betrages gem. Art 18 im Umfang von 4 Promille des Ertrages aus der Verkehrsleistung.	zb
x		Zustimmung zum Ersatz. Allerdings ist auch dieses System aufwändig und vor allem in Bezug der Eruerung der Pflichtigen fehleranfällig. Wie vorstehend	TouSt, STA, BVN

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
		ausgeführt, soll der Kreis auf die Mehrwertsteuerpflichtigen eingeschränkt werden.	
x		Eine kantonale Tourismusabgabe erachten wir als eine Vereinfachung.	GN
x		Regionen/Organisationen können jedoch in Absprache mit den Leistungsträgern freiwillige Abgaben/Beiträge erheben und so Mehrleistungen für den Marketingbereich und die Vermarktung einnehmen.	REV
x		Durch diese begrüßenswerte Regelung entstehen im ganzen Kantonsgebiet dieselben Abgabekriterien und -höhen. Die Gemeinden und örtlichen Vereine erhalten mit einem Leistungsauftrag einen Teil der abgelieferten Taxen zurück. Die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden werden dadurch klarer abgegrenzt und geregelt.	BUO, EBÜ, TouBE, TCSC
x		Vorbehalt: Ein fixer Anteil der Tourismusabgabe (Vorschlag: mindestens 25%) ist den Gemeinden abzuliefern. Dieser Anteil ist als Spezialfinanzierung auszugestalten und darf nur für touristische Zwecke verwendet werden (z. B. Unterhalt touristischer Infrastrukturanlagen). Ohne eine solche Abgabe besteht die Gefahr, dass die kommunalen Infrastrukturanlagen dem Spardruck zum Opfer fallen und nicht mehr genügend unterhalten werden.	EMO
x		Regionen/Organisationen können jedoch in Absprache mit den Leistungsträgern freiwillige Abgaben/Beiträge erheben und so Mehrleistungen im Marketingbereich und der Vermarktung finanzieren.	WOL
x		Der Abrechnungsaufwand war bisher gross. Es wird begrüßt, dass dieser vereinfacht und zentral durchgeführt wird.	TouKK
x		Die Erhebung nur noch einer kantonalen Tourismusabgabe befürworten wir.	ProW
x		Das Abgabesystem muss so ausgestaltet werden, dass die administrativen Aufwände sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die Administration minimiert werden.	BETT
x		Seilbahnen Fr. 100.-/Jahr ist lächerlich	EmBell
	x		TaHa, ACTa, BVU, ORSCH, HER
	x	Die Aufgabe soll bei der Gemeinde bleiben!	EmFG
	x	Unterstützt werden die kantonsweite Vereinheitlichung sowie ein einfacher Vollzug der Abgaben und die Ablösung der bisherigen kantonalen Beherbergungsabgabe und der kommunalen Kurtaxe durch eine kantonale Tourismusabgabe.  Aufgrund der Grösse und der Vielfalt des Resorts, verbunden mit der eigenen internationalen Vermarktung der Destination «Bürgenstock Resort Lake Lucerne, haben wir uns immer für eine eigene Tourismusregion eingesetzt. Wir haben dies in unseren Eingaben zur Vernehmlassung vom 25. September 2009 sowie jener vom 6. Dezember 2011 und unseren Briefen an die Volkswirtschaftsdirektion Kt. NW vom 27. Januar 2014 und 10. Juni 2014 zum Ausdruck gebracht. Zudem gibt uns auch die Geschichte recht. Die Eigenverwaltung des Bürgenstock Resorts hat eine 100-jährige Tradition – alle sind damit sehr gut gefahren! Vor diesem Hintergrund erachten wir die Beibehaltung des Sonderstatus des Bürgenstock Resorts als eigenständiger Tourismus-Ort im Tourismusförderungsgesetz für essenziell und beantragen hiermit nochmals, am Status Qua festzuhalten.	OBü
	x	Die Mittel werden in den Gemeinden effizienter eingesetzt. Der Aufbau einer zentralen kantonalen Verwaltung bedeutet den unwiderruflichen Abbau der vorhandenen touristischen Strukturen in den Gemeinden. Das ist nicht im Sinne des Touristen und auch nicht im Sinne der Gemeinde. Bei der Mittelverwendung ist die Verteilung zu vage formuliert, d.h. sie bietet keine Planungssicherheit auf der Einnahmeseite des örtlichen Tourismusvereins. Sicher scheint lediglich ein massiver Rückgang der Einnahmen, was die Existenz des Tourismusvereins bzw. des Tourismusbüros grundsätzlich in Frage stellt. Für Beckenried heisst das konkret: Der Betrieb des Tourismusbüros mit den jetzigen Strukturen ist nicht mehr möglich.	BEC
		keine Antwort	TaA

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
		Kommt darauf an, wie diese berechnet wird	NrP

### 5.3 Sind Sie damit einverstanden, dass der Kreis der Abgabepflichtigen auf die Anbieterinnen und Anbieter touristischer Aktivitäten und öffentliche Transportunternehmungen ausgeweitet wird? (Art. 8)

Der Kreis der Abgabepflichtigen soll auf Anbieterinnen und Anbieter touristischer Aktivitäten und öffentliche Transportunternehmungen (inkl. Taxibetriebe) ausgeweitet werden. Auf eine weitere Ausweitung wurde bewusst und aufgrund der zu erwartenden Probleme bei der Veranlagung/dem Vollzug verzichtet. Sind Sie mit dem Kreis der Abgabepflichtigen einverstanden?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
x			OiTa, GRBR, BuS, StS, NrP, StE, BuAS, BuMu, BeLh, EmSH, EmKost, DAL, TouSt, STA, CVP, BePR, EmKno, BUO, EMO, ETT, BVN, DaBA, EmElf, OblF
x		Es kann davon ausgegangen werden, dass (fast) alle im Kanton Nidwalden auf irgend eine Art vom Tourismus profitieren. Aber nicht alle sind im gleichen Masse beteiligt oder sie tragen unterschiedlich zur positiven Entwicklung des Tourismus bei. Die Abgabepflicht der Beherbergungsbetriebe und Transportunternehmungen sowie all derer, welche touristische Aktivitäten anbieten und auch davon profitieren, unterstützen wir. Wir sehen jedoch eine gewisse Problematik in der Aufzählung der Abgabepflichtigen im Gesetz. Unklar ist, ob es sich dabei um eine abschliessende Aufzählung handelt.	GN
x		Es macht durchaus Sinn, dass alle Leistungsträger welche direkt vom Tourismus profitieren abgabepflichtig werden.	REV
x		Wir sind damit einverstanden. Wir können uns auch mit dem Verzicht auf die weitere Ausdehnung aus den erwähnten Gründen einverstanden erklären. Diesen Ausgleich muss aber unseres Erachtens der Kanton aus Steuergeldern beitragen und diese auch so begründen.	BuKan, EBÜ, TouBE, TCSC
x		Richtig. So sind alle Leistungsträger, welche direkt vom Tourismus profitieren abgabepflichtig und die Finanzierung wird gerechter verteilt und hängt nicht mehr nur von der Hotellerie und der Gastronomie ab.	WOL
x		Wir können uns damit einverstanden erklären, dass auch die PostAuto Schweiz AG der Abgabepflicht unterstellt wird.	PSAG
x		Dieser Schritt ist unseres Erachtens längst überfällig. Die überwiegende Mehrheit der in Nidwalden anzutreffenden Touristen sind Tagestouristen. Somit profitieren heute viele touristische Leistungsträger (Bergbahnen, Taxi-Betriebe, Event-Organisatoren etc.) vom Fremdenverkehr, ohne dass sie einen gesetzlichen Beitrag zu entrichten haben. Dies stellt eine massive Ungleichbehandlung gegenüber den Beherbergungsbetrieben dar.	Junge CVP
x		Die Abgaben müssen bei der Gemeinde bleiben!	EmFG
x		Im Grundsatz einverstanden, wenn der abgabepflichtige Kreis vergrössert wird. Die Höhe der Abgaben muss aber nochmals überprüft werden. Eine konzessionierte Bahn bezahlt einen Betrag von CHF 100.-. Im Vergleich zu einem Taxiunternehmen mit 5 Fahrzeugen (CHF 500.-) ist diese Gebühr zu tief.	HEVNW
x		Wir geben jedoch zu bedenken, dass unseres Erachtens insbesondere für Privatpersonen ein Freibetrag vorzusehen ist, unter welchem keine Tourismusabgabe zu entrichten ist.	TouKK
x		Grundsätzlich sind wir damit einverstanden. Gemäss Art. 12 des Gesetzes-	ProW

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
		entwurfs gehören dazu sowohl Seilbahnen, Eisenbahnen aber auch Taxi-Unternehmen. In Art. 18 wird der anzuwendende Satz bzw. die jeweilige Pauschale geregelt. Unseres Erachtens ist hier die Bandbreite zwischen den einzelnen Gebühren zu weit und nochmals zu überprüfen, z.B. eine kantonal konzessionierte Luftseilbahn hat eine jährliche Pauschale von CHF 100.- zu entrichten und bei Taxi-Unternehmungen ist vorgesehen eine Pauschale von CHF 100.- pro Auto zu erheben.	
x		Jede Unternehmung und Institution, welche am Tourismus partizipiert, soll im Grundsatz dem Kreis der Abgabepflichtigen angehören. Eine weitere Ausweitung der Abgabepflichtigen auf die Restaurants und Gastronomiebetriebe erachten wir als zwingend.	BETT
x		Eine Ausdehnung auf weitere Anbieter wie auch Transportunternehmungen wäre sicher wünschenswert. Damit würde dem Umstand vermehrt Rechnung getragen, dass auch der Tagestourismus Beiträge entrichtet. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Hotels und Gastgewerbebetriebe alleine vom Tourismus profitieren, sondern auch andere Bereiche wie das Baugewerbe oder der Detailhandel. Damit erhält der Kanton entsprechend Argumente, welche bei der Definition der Wird der Wirtschaftszweig Tourismus als entsprechend wichtig	BuK
	x		TaA, TaHa, StW, ACTa, ORSCH, HER
	x	Restaurants sollten unbedingt mit einbezogen werden. Sie sind grosse Nutzniesser von Touristen, tragen aber (fast) nichts zur Organisation bei.	BuPo
	x	Das Arbeitsumfeld des Bergführers befindet sich zu 90% ausserkantonall!	BVU
	x	Eine Ausweitung der Abgabepflichtigen auf Anbieter touristischer Aktivitäten und Transportunternehmungen hätte beim Bürgenstock Resort zur Folge, dass die Bürgenstock Bahn, der Hammetschwand Lift und das geplante Bürgenstock Schiff, welche voraussichtlich nur defizitär betrieben werden können, finanziell noch weiter und untragbar belastet sein würden. Die Bahn und das geplante Schiff mit Verbindung zu Luzern, sind strategisch wichtige Transportmittel, welche die schlechte Kantonsstrasse und die Anwohner entlasten sollen. Beide sind lebenswichtige Transportmittel für die Beförderung von Hotelgästen, Tagestouristen und Mitarbeiter aus der Region. Auch der Hammetschwand Lift, eine überregional bekannte und einmalige Touristenattraktion, kann knapp kostendeckend betrieben werden. Zusätzliche Abgaben würden den Betrieb des Lifts massgeblich gefährden!	OBü
	x	Es ist besser, wenn die Bahnen ihre Einnahmen in ihren eigenen Betrieb investieren können. Sie investieren viel in das Marketing, von welchem schliesslich auch die Hotels profitieren. Aus diesem Grund sind wir gegen eine zusätzliche Belastung dieser Unternehmen. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass der Kreis der Abgabepflichtigen zu weit gefasst ist und die Formulierungen zu wenig präzise sind, was zu vielen Härtefällen führen wird.	BEC

#### 5.4 Sind Sie damit einverstanden, dass die Veranlagung der Hotelbetriebe auf der Basis der MWST-pflichtigen Beherbergungsleistung erfolgt? (Art. 13 und 14)

Die MWST-pflichtigen Hotelbetriebe sollen neu eine anteilmässige Abgabe auf der Basis der MWST-pflichtigen Beherbergungsleistung entrichten. Die Veranlagung erfolgt nach dem Prinzip der Selbstdeklaration durch Einreichen der MWST-Abrechnung. Hotelbetriebe welche keine MWST abrechnen (nicht der MWST-Pflicht unterstehen) oder keine Abrechnung einreichen, entrichten eine Pauschale. Sind Sie mit diesem Veranlagungssystem für Hotelbetriebe einverstanden?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
x			TaA, OtTa, BuS, StS, NrP, BuPo, StE, BeLh, BuMu,

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
			EmSH, ORSCH, EmKost, BePR, EmKno, EMO, TouKK, DaBA, BuK, zb, EmBell, ObIF
x		Grundsätzlich ja. Nicht pflichtige Kleinhotels sind von der Abgabepflicht zu befreien.	TouSt, STA, BVN
x		Als Nachteil muss hier entgegengenommen werden, dass es sich um eine Selbstdeklaration handelt und die Veranlagungsinstanz der Tourismusabgabe keinen Datenzugang zu den Organen der Steuerverwaltung hat.	STA
x		Die Mehrwertsteuer ist eine objektive Grundlage zur Berechnung der Abgabe. Sie ist (bei mehrwertsteuerpflichtigen Betrieben) an den Umsatz gekoppelt und sie bietet eine gewisse Sicherheit, dass auch wahrheitsgetreu abgerechnet wird.	GN
x		Wird der MSTW-Ansatz tiefer angesetzt, muss dieser auch auf die Pauschale ausgerichtet werden. Kleinen Betrieben ist es nicht möglich, die Schwelle von Fr.100'000 in irgendeiner Form zu erreichen. Stehen ihnen nur wenige Zimmer zur Verfügung, ist der vorgesehene Betrag von Fr. 2'200 sehr hoch angesetzt. Das Zimmer muss im Jahr sicher 40mal vermietet werden, wenn ein moderater Zimmeraufschlag eingerechnet wird ( Fr. 5.50) Es kann hier auch eine Abstufung der Pauschaltaxe geben mit der Zimmeranzahl: - bis 5 Zimmer – eine festgesetzte Pauschale - bis 10 Zimmer – eine festgesetzte Pauschale - ab 10 Zimmer – eine festgesetzte Pauschale	CVP
x		Grundsätzlich finden wir diese Möglichkeit akzeptabel. Im Wissen, dass es sich um eine reine Selbstveranlagung handelt, wäre eine kontrollierbare Lösung wünschenswerter.	REV
x		Grundsätzlich sind wir mit der neuen Regelung einverstanden. Wir gehen davon aus, dass der Regierungsrat die Umsetzbarkeit geprüft hat und als realistisch einschätzt. Falls die MWST-Regelung aufgenommen wird, sind wir der Ansicht, dass die Ansätze nochmals mit Nidwalden Tourismus und den Gastrovertretern der Arbeitsgruppe zu verhandeln und einen Kompromiss zu erreichen ist. Dies unter Berücksichtigung eines jährlichen Kantonsbeitrages wie in der Einleitung und in Frage 3 genannt.	EBÜ
x		Grundsätzlich sind wir mit der neuen Regelung einverstanden, obwohl wir befürchten, die Umsetzung dürfte recht schwierig und zeitaufwendig sein. Es ist uns unklar, warum man im neuen Gesetz nicht auch bei den Gastrobetrieben eine Pauschale anwendet, wie diese alle andern Beherberger entrichten. Damit würden nicht die florierenden Betriebe mit guter Auslastung und Wertschöpfung bestraft. Falls die MWST-Regelung aufgenommen wird, unterstützen wir den Antrag von Nidwalden Tourismus oder einen noch auszuhandelnden Kompromiss.	TouBE, TCSC
x		Wir erachten diese Veranlagungsmethode der Selbstdeklaration für Hotelbetriebe als effizient, da sie keinen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordert und mit dem Einreichen der MWST-Abrechnung erledigt werden kann.	ProW
	x		TaHa, StW, EmFG, ACTa, HER, BUO
	x	Beitrag ist zu hoch.	DAL
	x	Wir begrüßen den Vorschlag, die Abgabe aufgrund der MWST-pflichtigen Beherbergungsleistungen zu berechnen. Dies erscheint uns als zweckmässig und generiert wenig zusätzlichen administrativen Aufwand. Hingegen erachten wir die Pauschale von CHF 2'200 als zu hoch angesetzt. Diese bringt kleine Hotelbetriebe in Bedrängnis. Um das gesamte Tourismusförderungsgesetz – das dringend nötig ist – nicht zu gefährden, legen wir dem Regierungsrat nahe, die Pauschale tiefer anzusetzen bzw. eine Abstufung (basierend auf der Zimmeranzahl) vorzunehmen. Der Ansatz für Hotelbetriebe von 2,2 Prozent der mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsleistung ist zu hoch angesetzt. In Nidwalden profitieren vor	Junge CVP

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
		allem Transportunternehmungen vom Tourismus. Diese werden jedoch lediglich mit 0,4 Prozent belastet. Somit verkennen die gewählten Ansätze unserer Auffassung nach die Realität. Wir schlagen vor, die Beiträge für Hotels um mind. 0,7 Prozent zu reduzieren, um fairere Verhältnisse zu schaffen.	
	x	Es gibt keine Rechtsgrundlage und es ist keine Verbesserung des aktuellen Systems. Zudem befürchten wir einen zu grossen administrativen Aufwand.	BEC
	x	<p>Wir sind NICHT damit einverstanden, dass eine Veranlagung auf Basis der MWST-pflichtigen Beherbergungsleistung erfolgt. Gegen eine Mehrwertsteuerbasierte Tourismusabgabe auf „Beherbergungsleistung“ für Hotels spricht die Tatsache, dass dies alle Logis-Umsätze des Resorts betrifft – also inklusive interne Umsätze (Mitarbeiterunterkünfte), Residenzen, Übernachtungen der Schreinerei-Fachschule im Personalhaus, etc. Betroffen sind aber auch die Umsätze in den Restaurants, Parkgebühren, dem Spa-Bereich, Bahnbereich, Shop Mieten, usw., falls die MwSt Abgabe auf die gesamten Umsätze berechnet würde. Es ist zudem nicht klar definiert was genau unter „Beherbergungsleistung“ zu verstehen ist.</p> <p>Basierend auf dem aktuellem Vorschlag einer Abgabe von 2.2% auf MWST-pflichtige Beherbergungsleistungen bis Fr. 1 Mio und 1.8% auf MWST-pflichtige Beherbergungsleistungen über Fr. 1 Mio. wären die Auswirkungen auf das Bürgenstock Resort finanziell verheerend! Im 3. vollen Betriebsjahr würden diese Abgaben das Resort mit fast Fr. 1 Million pro Jahr belasten! Dies entspricht rund 20% des jährlichen Kommunikationsbudgets und hätte gravierende Einschränkungen auf die Informationsanstrengungen im In- und Ausland, was sich letztlich auch auf die ganze Region negativ auswirken würde. Jeder Franken Umsatz im Resort löst 40 Rappen Umsatz bei Zulieferern aus.</p> <p>Abgaben in dieser Grössenordnung sind unüblich. Zusätzlich soll der Kanton wie in anderen Kantonen weiterhin den Tourismus fördern. Im Sinne der Eigenverwaltung zieht die Bürgenstock Hotels AG eine bettenbezogene Abgabe vor, da der Gast im internationalen Kontext bereit ist, diese Abgabe zu zahlen und so diese den Bürgenstock Hotels nicht zur Last fällt.</p> <p>Die MWST ist eine Bundessteuer. Es gibt keine verbindliche Rechtsgrundlage, die dem Kanton von Gesetzes wegen die Einsicht in die Unterlagen der Eidg. Steuerverwaltung ermöglicht. Die Veranlagung auf der Basis der Mehrwertsteuerabrechnung entspricht somit einer reinen Selbstdeklaration. <sup>1</sup> Wir sind mit einer Selbstdeklaration nicht einverstanden.</p> <p><sup>1</sup> Zitat aus Art. 21, „Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG); Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung, vom 15. April 2014.</p>	OBü
	x	<p>In der gesamten Schweiz geht der Trend weg von der Frequenz- hin zur Kapazitätsbesteuerung. Einerseits werden damit Anreize zur Erhöhung der Auslastung geschaffen und andererseits wird der administrative Aufwand substantiell verringert. Beide Faktoren sind mit dem vorgeschlagenen System nicht gegeben.</p> <p>Mit einer Abgabe von 2.2 bzw. 1.8% der Beherbergungsleistung würde den Betrieben zu viele Mittel abgezogen. Gerade für Beherbergungsleistungen im oberen Preissegment bedeuten die vorgeschlagenen Sätze eine erhebliche Belastung in absoluten Beträgen. Eine Pauschale pro Zimmer, in der Höhe des Kantons Obwalden, wäre angezeigt.</p>	BETT
		Keine Antwort	PSAG, GRBR, HEVNW, BuAS, BVU, WOL, ETT
		Grundsätzlich können wir uns mit der neuen Regelung einverstanden geben, obwohl wir befürchten, die Umsetzung dürfte recht schwierig und zeitaufwendig sein. Aus unserer Sicht ist es jedoch korrekter, wenn auch bei den Hotelbetrieben, wie bei alle anderen Beherbergen, eine Pauschale angewendet wird. Damit würden nicht die florierenden Betriebe mit guter Auslastung und Wertschöpfung bestraft. Wir gehen zudem davon aus, dass vorgängig intensiv abgeklärt wurde, ob eine Veranlagung auf Basis der MWST rechtlich wirklich zulässig ist und nicht zu einem Rechtsstreit führen wird.	BuKan

## 5.5 Sind Sie damit einverstanden, dass die Veranlagung der übrigen Beherbergungsbetriebe auf der Basis einer Pauschale erfolgt? (Art. 15)

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
x			PSAG, OtTa, BuS, StS, NrP, StE, HEVNW, BuAS, BuMu, BeLh, EmSH, EmKost, DAL, GN, CVP, BePR, Bukan, BEC, EBÜ, EMO, TouKK, ETT, ProW, BETT, BuK, zb
x		Um den administrativen Aufwand für alle gering zu halten, ist eine Pauschale sinnvoll.	Junge CVP
x		Sicher ist die Basis auf einer Pauschale die einfachste Variante. Jedoch müssten rechtzeitig klare Richtlinien erarbeitet werden, welche Betriebe in einem Härtefall auf Gesuch hin die Pauschale reduzieren werden kann. (Viel Aufwand für wenig Ertrag.) Weiter sind Saisonbetriebe nicht berücksichtigt.	REV
x		Die Höhe der einzelnen Pauschalen muss nochmals verhandelt werden. Zudem soll ein Saisonbonus von z.B. 60% eingesetzt werden.	TouBE
x		Die Höhe der einzelnen Pauschalen muss nochmals verhandelt werden. Zudem soll ein Saisonbonus von z.B. 50% eingesetzt werden.	TCSC
	x		TaHa, StW, BVU, EmFG, ACTa, ORSCH, HER, TouSt, STA, BUO, BVN, ObIF
	x	Um kalte Betten zu vermeiden, sollten die Abgaben mit zunehmender Fremdbelegung prozentual abnehmen.	BuPo
	x	Wenn überhaupt, dann sollten übrige Beherbergungsbetriebe auf Basis der Anzahl tatsächlich verkauften oder vermieteten Schlafplätzen Abgaben bezahlen. Eine pauschale Abgabe pro Zimmer oder Campingstandplatz ist nicht Nutzer-basiert (Zimmer und Plätze sind nicht immer belegt oder überhaupt verfügbar z.B. bei Renovationen, oder wenn Zimmer und Plätze aus technischen oder betrieblichen Gründen funktions-untüchtig sind) und kann nicht nachvollziehbar an Kunden oder Gäste weiterverrechnet werden (so wie eine Bettentaxe).	OBü
	x	Diese Erhebung ist erfolgsunabhängig und kann in wirtschaftlich schlechteren Zeiten zu einer zusätzlichen Belastung führen. Weiter sind Saisonbetriebe nicht berücksichtigt, welche über den Winter/Sommer geschlossen haben müssen infolge Lage, Zubringer, usw.	WOL
	x	Pauschale Abgaben widerspiegeln nicht die Realität. Wir bezahlen gerne für den Gast, der da ist, aber nicht für den, der nicht da ist. Wir holen Gäste mit grossem finanziellem Aufwand in die Region und werden noch mit Abgaben bestraft. Diese Gäste bringen allen Anbietern Umsatz.	EmBell
		Keinen Antwort	TaA, GRBR, DaBA,

## 5.6 Sind Sie damit einverstanden, dass die Verwendung der Tourismusabgabe mittels Leistungsvereinbarungen durch den Regierungsrat auf zwei Ebenen (kantonale und regionale Bedürfnisse) geregelt wird (Art. 27)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
x			PSAG, GRBR, StW, BuS, BuPo, StE, BeLh, ORSCH, EmKost, EmKno, ETT, BUO, zb, EmBell, ObIF
x		Wir sehen ganz klar, dass der Kanton die Gelder verteilt und nicht eine Tourismusorganisation als Ansprechpartner wählt. Wir denken, dass nach zahlreichen Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Tourismusorganisationen keine als Bittsteller vor der anderen stehen will in Zukunft, das Vertrauen wäre nicht mehr da. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton (VD) wäre selbstverständlich in Form einer Leistungsvereinbarung.	EMT, TouDWW, BBE
x		Es ist wichtig, dass hierbei die Mitsprache des Kantons gewährleistet ist.	TouBK
x		Es muss zwingend die Grundlage geschaffen werden, mittels dieses Gesetzes, dass mit den Regionen/Organisationen, welche zeitgemäss aufgestellt und strukturiert sind, durch den Regierungsrat Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können. Es sollen gezielt die aktiven Regionen/Organisationen welche sich zu einer Zusammenarbeit und freiwilligen Zusatzfinanzierung bereit erklären, mit Gelder aus dem Tourismusfonds in ihren Bestrebungen unterstützt werden. Nur mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist auch gegeben, dass Rechenschaft über die Mittelverwendung aufgezeigt werden muss.	REV
x		Grundsätzlich soll das Fördergeld in die Bewerbung unserer Tourismusregion fließen und dies muss in erster Linie über die kantonale Anlaufstelle (Wirtschaftsförderung oder Tourismus-Organisation) geschehen. Auch in Hinblick auf eine sehr enge Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus ist eine kantonale Anlaufstelle unabdingbar. Dass weitere gute Projekte auf lokaler Ebene gefördert werden können, ist sinnvoll. Diese müssen dann aber auch von den Gemeinden, dem örtlichen Tourismusverein und den touristischen Anbietern vor Ort mitgetragen werden.	BuKan
x		Grundsätzlich finden wir die Aufteilung sinnvoll. Dies bedingt aber eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Gemeinden. Der Regierungsrat soll diese Aufgabe einer kantonalen Tourismusorganisation (oder der Wirtschaftsförderung) übertragen. Auch in Hinblick auf eine enge Zusammenarbeit mit Luzern oder Engelberg Tourismus ist eine kantonale Anlaufstelle unabdingbar.	EBÜ, TouBE, TCSC
x		Unter Vorbehalt von Frage 2 (kommunaler Teil)	EMO
x		Diese Lösung ist nicht nur zu begrüßen, sondern auch zu forcieren! Die Regierung soll Leistungsvereinbarungen mit Regionen/Organisationen, welche zeitgemäss aufgestellt und strukturiert sind, auf Antrag dieser Regionen/Organisationen abschliessen.	WOL
x		Die Initiative der regionalen Leistungsträger ist für den Tourismus existenziell. Damit einzelne regionale Akteure Handlungsspielräume erhalten, benötigen diese Mittel aus der Tourismusabgabe.	BETT
x		Voraussetzung dazu sollte eine Bedürfnisanalyse sein, welche aufzeigen soll, welche Organisationen (Gemeinden, Vereine, bestehende Tourismusorganisation wie Engelberg oder Luzern) was erreichen wollen und mit welchen Mitteln dies bereits heute geschieht.	BuK
	x		TaHa, StS, EmFG, BuMu, EmSH, ACTa, BePR, DaBA, HER
	x	Mindestens 90% der Tourismusabgaben, die in einer Gemeinde generiert	DAL

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer
		werden, müssen dieser Gemeinde auch zur Verfügung stehen. Der Leistungsumfang von Nidwalden Tourismus soll durch den Kantonsbetrag und die Gastgewerbeabgaben finanziert werden	
	x	Es wird bevorzugt, wenn der Regierungsrat mit einer kantonalen Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Es ist wenig zweckmässig, die Tourismusförderung unnötig aufzublähen und die finanziellen Mittel zu verzetteln. Dies führt zu Intransparenz und Unübersichtlichkeit. Man würde Gefahr laufen, eine Situation zu generieren, in der die eine Hand nicht weiss, was die andere tut. Im Interesse der Effizienz braucht es viel mehr eine Organisation, die koordiniert und gegen innen wie aussen als Ansprechpartner fungiert. Wer heute in der Schweiz als Tourismusdestination Erfolg haben will, für den führt kein Weg an der gewichtigen Marketing-Institution Schweiz Tourismus vorbei. Doch hat Schweiz Tourismus kein Interesse, mit zig kleinen Organisationen Verhandlungen zu führen, die alle dieselbe Region vertreten. Um von solchen unverzichtbaren Kanälen zu profitieren, braucht Nidwalden eine starke, zentrale Organisation, die sich dem Marketing des Nidwaldner Tourismus annimmt. Ähnliches gilt übrigens für die Kooperation mit überregionalen Partnern wie Luzern Tourismus. Von solchen koordinierten, zielgerichteten Zusammenarbeiten kann der Tourismus in Nidwalden und somit die Volkswirtschaft insgesamt nur profitieren.	NWT, Junge CVP, NrP, EnnWeb, BuPH, BeLh, OVAG, KrKB, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW, BuMu, BeKS, EmSH, EnnAlp, KorHer, HeMB, BePR, StW, BuAsch, SVP, ODO, TouBE, TouKK, ProW, EmBell, BuBaF, ObIF, StWa, WOWIE, TCSC, TouMR
	x	Leistungsvereinbarungen sollen bezüglich touristischen Betreuungsleistungen vor Ort mit den örtlichen Tourismusorganisationen möglich sein (= Ersatz für den Ausfall der bisherigen Kurtaxen). Die örtlichen Tourismusvereine sind ohne den sicheren Mittelzufluss nicht überlebensfähig.	TouSt, STA, BVN
	x	Sollte auf einer Tourismusabgabe, statt einer eigenen Tourismuszone Bürgenstock Resort beharrt werden, plädieren wir dafür, dass das Bürgenstock Resort eine langjährige Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat erhält, welche aber auch gesetzlich verankert ist und die eigenen Verwaltungsanstrengungen des Resorts finanziell nicht benachteiligt.	OBü
	x	Es ist wichtig, dass hierbei die Mitsprache des Kantons gewährleistet ist.	CVP
	x	Diese Frage steht im Widerspruch zur ersten Frage. Zudem wird sie bereits bei der zweiten Frage beantwortet.	BEC
		keine Antwort	TaA, OtTa, HEVNW, BuAS, BVU
		Wir können in Art. 27 keine zwei Ebenen erkennen. Auch finden wir keinen Bezug zu „kantonale und regionale Bedürfnisse“.	GN
		Kommt darauf an, wie das Verhältnis ist.	NrP

## 5.7 Weitere Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Bemerkungen	Wer
Der Kantonsbeitrag von CHF 40'000 ist viel zu tief! Dieser sollte mindestens CHF 400'000 betragen. Das neue Tourismusgesetz in dieser Form wird abgelehnt!	DAL
Wir sind der Meinung, dass die Bemessung (Art. 13) über die Abgabepflicht nicht in einem Gesetz über die Förderung des Tourismus festgeschrieben werden darf. Allenfalls kann die Bemessung als Anhang zum Gesetz oder als separates Gebührenreglement festgelegt werden. So können periodische Anpassungen der Bemessung der Abgabepflichtigen und der Abgaben ohne Gesetzesänderung erfolgen. Es kann nicht sein, dass der Landrat im Budget ein Kredit in der Höhe von CHF 400'000 – 700'000 bewilligt, ohne klar zu definieren, für welche touristischen Aufgaben dieser Betrag verwendet werden soll.	REV
Die vorgesehenen CHF 40'000.- werden nicht reichen, um den Leistungsauftrag zu erfüllen. Eine Beteiligung im ähnlichen Rahmen wie im Kanton Obwalden (CHF 300'000.-) ist zu gewährleisten, um damit die Wertschöpfung aus dem Tourismus nachhaltig generieren zu können.	zb

Bemerkungen	Wer
Die Gebührenansätze sollen nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung festgelegt werden. Mit der gewählten Variante muss bei einer Gebührenanpassung der aufwendige Weg einer Gesetzesrevision durchlaufen werden, was als nicht effizient betrachtet wird.	BEC
Bei der Umsetzung dieses Tourismusförderungsgesetzes ist es wichtig, dass es für die Gemeinden keinen administrativen Mehraufwand zur Folge hat. In die Diskussion sollen bereits Entwürfe von möglichen Leistungsvereinbarungen einfließen.	CVP
Die Meldescheine die von Beherbergern von jedem Gast an der Polizei zugestellt werden müssen. Ist für alle beteiligten einen grossen administrativen Aufwand mit entsprechenden Kosten. Mehrere Kantone haben diese Pflicht schon abgeschafft. Wir glauben, dass bei kriminellen Handlungen sich die Täter über die heute guten erschlossenen Verkehrsweg schnell in Ausland absetzen können und diese Meldepflicht in der heutigen Zeit überflüssig geworden ist.	BVN
Es wird erwartet, dass 100% der Abgaben aus der Gemeinde Emmetten auch wieder in den Tourismus Emmetten zurück fliessen!	EmKost
Eine Tourismusorganisation (wie Nidwalden Tourismus) soll nicht als selbstständige, in eigener Regie funktionierende Dachorganisation auftreten. Diese soll, zusammen mit den lokalen Tourismusorganisationen, unter den Vorgaben und dem Controlling des Kantons geführt werden.	EmKno
Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass alle Träger des Tourismus, also auf die öffentlichen Transportunternehmungen, sich an der Finanzierung beteiligen. Mit der vorgeschlagenen Höhe des Beitrages können wir leben.	DW
Alle Taxen sollen in der Gemeinde bleiben und der Kanton soll sich aus volkswirtschaftlichen Gründen mit beteiligen.	EmFG
Die Taxe sollte sich zwischen den Beherbergern und Transportbetrieben die Waage halten. Beherberger in % zu belasten aber die Transportbetriebe in ‰ geht nicht! Die Tagesbetriebe leben von der regionalen Tourismuswerbung.	BuS
A/C Taxi: Der Betrieb hat 10 Fahrzeuge und müsste somit jährlich CHF 1'000.- bezahlen. Das Unternehmen transportiert praktisch keine Touristen. Die Kundschaft besteht vorwiegend aus Einheimischen. Bei einer „Steuer“ bzw. Abgabe müsste vorher ein Gewinn resultieren, nicht? In welcher Form könnte ein Betrieb profitieren? Mit den Taxistandplätzen sieht es auch nicht gut aus. Wo? Länderpark oder Bahnhof Stansstad? Das Shoppingcenter Emmen und der Pilatusmarkt haben solche Standplätze.	ACTa
Generell werden Transportunternehmen genug zur Kasse gebeten und liefern genug zu Infrastruktur etc. bei. Gerade als Kleinunternehmen kämpfen wir täglich um unsere Einnahmen. Eine Jahresgebühr von Fr.100.00 pro Fahrzeug bedeutet für uns noch mehr Zusatzkosten, die uns keinen Nutzen bringen. Wir verstehen, dass sich Restaurants, Hotels, Protega etc. die direkt von der Tourismusbranche leben, eine andere Einstellung dazu haben. Unser Taxiunternehmen jedoch lebt so gut wie nur vom Transport der Einheimischen. Der Tourismus betrifft uns nur am Rande mit 1 - 2 % unserer Fahrten. Ausserdem gibt es für Taxiunternehmen nur ganz schlechte Stellplätze und wenn, dann überteuert. Die Möglichkeiten von attraktiven „Ein- und Aussteigeplätze“ für Touristen sind nicht gegeben. Mit solchen Gesetzen und Abgaben wird der Tourismus nicht gefördert. Im Gegenteil, diese Kosten werden wiederum auf die Kunden, bzw. Touristen abgewälzt. Auch ein wunderschönes Hochglanzprospekt hilft nichts, wenn sich weder Schweizer noch Touristen aus dem Ausland die hohen Kosten für Hotelübernachtungen, Restaurants oder Ausflüge leisten können. Wir als Kleinunternehmen werden mit solchen Kosten gezwungen, unsere Preise zu erhöhen und senken somit zugleich wieder unsere Attraktivität. Es fördert wiederum Taxiunternehmen die Billigpreise anbieten, jedoch nicht auf Qualität und Sicherheit achten und diese noch mehr Schulden ansammeln als schon bestehend. Solche Kosten ruinieren Kleinbetriebe wie unser Taxiunternehmen. Aus diesen Ausführungen sind wir absolut gegen eine Kostenbeteiligung. Wir sind nicht bereit Zusatzkosten zu bezahlen, für etwas, was uns nur noch mehr Auslagen bringt.	TaHa
Die Bahn wird grösstenteils privat genutzt, da keine Strasse besteht. Von Touristen werden praktisch KEINE Einnahmen generiert! Daher von den geplanten Abgaben nicht begeistert.	ORSCH

Bemerkungen	Wer
<p>Die Bürgenstock Hotels AG plädiert für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Einstufung wie bisher als eigenständige Tourismusregion. Die Eigenverwaltung des Bürgenstock Resorts hat eine 100-jährige Tradition – alle sind damit bisher sehr gut gefahren!</li> <li>- Die eigene Einnahme und eigene Verwaltung von Betten- oder Logiernächtetaxen /Abgaben auf der Basis von effektiv vermieteten Hotelbetten, da nur so dem Gast die Taxen nachvollziehbar weiterverrechnet werden können, was einer international akzeptierten Praxis entspricht.</li> <li>- Wenn es eine Tourismusabgabe geben muss, sollen diese Abgaben zu 100% zu Gunsten des Resorts und nicht anderweitig verwendet werden.</li> <li>- Zu berücksichtigen ist, dass die Tourismusregion Bürgenstock punkto Anzahl Logiernächte in Zukunft grösser sein wird als Emmetten, Stans, Seelisberg und Hergiswil zusammen. Gemäss BAK Studie werden in Zukunft 70% der Logiernächte in Nidwalden im Bürgenstock Resort verkauft werden. Das Bürgenstock Resort wird auf Basis Anzahl Logiernächte, eine grössere Tourismusregion sein als Orte wie Leysin, Lenk, Kandersteg, Andermatt, Montana, Zug, Bad Ragaz, Neuchatei, Fribourg, Thun, Biel oder Solothurn. (Quelle Bundesamt für Statistik 2013)</li> <li>- Bedingt durch die aussergewöhnliche Grösse und Vielfalt des Bürgenstock Resorts, wird das Resort eine Leuchtturm-Funktion weit über die Grenzen des Kantons haben. Die eigenen touristischen Anstrengungen des Resorts kommen der ganzen Region und dem Kanton zu gute. Gemäss der BAK-Basel Studie, generiert das Resort in Zukunft Einnahmen bei Zulieferern von 40Rp auf jeden Umsatzfranken im Resort.</li> <li>- Das Bürgenstock Resort wird den nationalen und internationalen Bekanntheitsgrad der Region und des Kantons in einem Ausmass fördern, wie das kaum ein Tourismusbüro erreichen könnte. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass Tourismusabgaben das Resort belasten sollten.</li> <li>- Das Bürgenstock Resort sieht eine Zusammenarbeit nur mit Luzern Tourismus und damit die Ausrichtung „Lake Lucerne, als effizient“.</li> </ul>	OBü
<p>Entgegen dem Vorschlag der Tourismus-Arbeitsgruppe wurde die Berechnung der Tourismusabgaben für die Hotellerie von 8 Promille (Vorschlag) im Gesetzesentwurf auf 2.2 Prozent angehoben. Wir befürchten, dass mit einer praktischen Verdreifachung der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Abgaben, die bereits heute im starker Konkurrenz stehende Hotellerie noch mehr Probleme haben wird, was für den Tourismus in Nidwalden - ganz abgesehen von Betriebsschliessungen und Arbeitsplatzverlusten - generell äusserst nachteilig wäre. Deshalb sehen wir eine Kompromissabgabe von 1. 5 Prozent!</p> <p>Mit der Abgabe von 4 Promille für öffentliche Transportunternehmen sind wir grundsätzlich einverstanden, wobei Art. 18 Absatz 3 in der untenstehenden Korrektur zur Anwendung kommen muss.</p> <p>Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass diese Abgabe die Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG mit über CHF 20'000 pro Jahr belastet!</p>	BBE
<p>Nicht einverstanden sind wir mit der Höhe der Abgaben betreffend der Verkehrserträge der Transportanlagen.</p> <p>Begründung 1: Für unsere Unternehmung stellt sich konkret die Frage, welcher Teil des Verkehrsertrages der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG im Kanton Nidwalden erwirtschaftet wird. Im Wissen, dass nur ein Teil des Verkehrsertrages im Kanton Nidwalden erwirtschaftet wird, würde dies beispielsweise bei einer Abgabe auf einem Drittel der Verkehrseinnahmen von CHF 40 Mio. eine zusätzliche Tourismusförderungsabgabe von über CHF 50'000 darstellen. Wir sind der Ansicht, dass die Beiträge unserer Unternehmung im Vernehmlassungsbericht (Seite 13) nicht berücksichtigt sind und der Bericht somit von falschen Annahmen ausgeht.</p> <p>Begründung 2: Mit 4‰ des Verkehrsertrages ist die Abgabe rund viermal so hoch wie im Kanton Obwalden. Eine derartige Diskrepanz der Sätze ist in einem kompetitiven Marktumfeld nicht richtig.</p> <p>Begründung 3: Unsere touristische Gross-Unternehmung agiert im internationalen Tourismusmarkt selbstständig und investiert seit Jahrzehnten in die verschiedensten Märkte. Diese Marktinvestitionen, von denen unter anderem auch viele kleine Tourismus-akteure profitieren, werden so über eine private Gesellschaft ohne öffentliche Beiträge erbracht. Eine zusätzliche derart grosse Abgabe ist deshalb nicht gerechtfertigt resp. für diese Marktleistungen müssten Gelder in unsere private Unternehmung fliessen.</p> <p>Begründung 4: Tourismusförderung braucht es, um die Interessen, Vermarktungen und Produktgestaltung</p>	BETT



Bemerkungen	Wer
<p>Bemessungsgrundlage dienen.</p> <p>Das Gastgewerbe wird gegenüber anderen Wirtschaftszweigen mit Tourismusanteilen übermässig belastet und unverhältnismässig benachteiligt</p> <p>Gemäss einer Berechnung in der Wertschöpfungsstudie von Rütter und Partner (Der Tourismus im Kanton Nidwalden und in Engelberg; Kurzfassung) wird der Kanton Nidwalden vor allem von Tagestouristen besucht (80%). Von den touristischen Leistungsträgern sind die Bergbahnen mit 85% die grössten Profiteure. Trotzdem werden die Bergbahnen in der Vorlage lediglich mit 0.4 % belastet, wo hingegen das Gastgewerbe mit 2,2% „geschöpft“ wird. Vergleichsweise müsste also das Gastgewerbe eine um 450% höhere Abgabe bezahlen! Ferner müssen kantonal konzessionierte Luftseilbahnen unverständlicherweise sogar nur eine Pauschale von Fr. 100.- bezahlen.</p> <p>Diese völlig unverhältnismässige Ungleichbehandlung entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage. Die Abgabehöhen scheinen gar willkürlich festgesetzt worden zu sein. Zudem weisen auch Wirtschaftszweige wie der Detailhandel oder das Baugewerbe beachtliche Tourismusanteile auf (s. S. 10, Rütter und Partner, Der Tourismus im Kanton Nidwalden und in Engelberg; Kurzfassung) - diese werden aber unverständlicherweise nicht in die Pflicht genommen.</p>	
Der Vernehmlassungsentwurf hat zu viele Unklarheiten. Es wäre sinnvoll, sich mit Luzern Tourismus zusammen zu schliessen.	BUO
Aus unserer Sicht beinhaltet der vorliegende Fragebogen diverse Suggestivfragen und teilweise nicht aussagekräftige Fragestellungen. Zudem fehlen ganz entscheidende Punkte. Trotzdem haben wir die Fragen, so gut wie möglich, beantwortet, bitten Sie aber dringend, die mitgeschickte Stellungnahme bei der Auswertung und beim weiteren Vorgehen zu beachten und einfließen zu lassen.	BuKan

## 6 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Tourismusförderungsgesetzes

Art.	Anregung/Bemerkung	Wer
Art 1	<p>Ergänzung mit einem Bekenntnis zum qualitativen Tourismus und Stipulierung des Erfordernisses der Nachhaltigkeit touristischen Wirtschaftens. Als Vorbild kann die Formulierung im Zielartikel des Tourismusgesetzes Uri (dort Art. 2) dienen: Die Tourismusförderung soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>einen wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus von hoher Qualität im Bereich des Aufenthalts- und Tagestourismus fördern;</li> <li>das vorhandene Potenzial des Urner Tourismus besser auslasten und damit Nachfrageimpulse für die Urner Wirtschaft insgesamt auslösen sowie die Wohnort- und Standortattraktivität im Kanton und in den Gemeinden über ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot verbessern;</li> <li>die Bekanntheit und das Image des Kantons im In- und Ausland fördern;</li> <li>die Zusammenarbeit der Tourismuswirtschaft im überbetrieblichen und branchenübergreifenden Bereich verstärken.</li> </ol>	TouSt, STA, BVN
	Die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedensten Marktanbieter für die Vermarktung der Ferienregion Zentralschweiz finden wir enorm wichtig. Für den ausländischen Feriengast ist es fast unmöglich, sich einen Überblick zu verschaffen. Eine Kantonsaufteilung LU, OW, NW, UR, SZ interessiert den Gast nicht. Ein einheitlicher Auftritt z.B. „Zentralschweiz“ wäre idealer.	EmElf
	Abs. 2: Die Nachhaltigkeit und der Umweltschutz müssen im Gesetz „griffiger“ formuliert werden.	GN
Art. 2	Antrag: „Der Kanton kann sich direkt an einer Tourismusorganisation beteiligen“	SSKS, TouBK
	Die lokale Förderung ist ebenfalls im Gesetz sicherzustellen.	GN
	Abs. 2 neu: Er kann sich an Tourismusorganisationen beteiligen.	GN
Art. 3	Die Basis soll entscheiden. Der Regierungsrat muss die Führung inne haben, damit die faire Verteilung als Vertrauenspartner gewährleistet ist und die Sicherstellung des Geldrückflusses an die Gemeinden erfolgt.	EMT, TouDWW, BBE

	Die Delegation des Abgabenbezugs an Dritte ist zu streichen. Private Dritte werden noch mehr Probleme mit der Durchsetzung haben als eine staatliche Instanz.	TouSt, STA, BVN
	Diese Bestimmungen sind in Ordnung, sofern sie auch so umgesetzt werden und diese Organisationen die Bedingungen in Art. 28 erfüllen und einen entsprechenden Antrag stellen.	WOL
	Abs. 2: Wir begrüßen wir den Art. 3 2a) Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit schweizerischen, interkantonalen, kantonalen oder regionalen Tourismusorganisationen und touristischen Leistungsträgern abschliessen. Bildet jener doch die Basis einer erfolgreichen Regionsvermarktung.	ETT
	Abs. 3 (ersatzlos streichen): Die Veranlagung und der Bezug der Tourismusabgabe muss von einer Stelle beim Kanton vollzogen und kann nicht an Dritte delegiert werden. Dieses Vorgehen garantiert den gesicherten Vollzug in Bezug auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses. Zudem erleichtern die beim Kanton bestehenden Abläufe und die vorhandene Infrastruktur den Vollzug, was bei dem heterogenen Kreis von Abgabepflichtigen von grossem Vorteil ist.	GN
Art. 4	Direktion ergänzen: zuständig für eine Strategie des Tourismus in Nidwalden	FDP
nach Art. 5	Dem Amt ist eine „Fachstelle für Tourismus“ nachzulagern, welche als neutrale, öffentlich kontrollierbare Instanz die Mittelverwendung im Sinne des Gesetzes organisiert.	TouSt, STA, BVN
Art. 6	Das „Tourist-Info“ im Ferienort ist sehr wichtig! (siehe auch Bemerkungen zu Art. 28) Wenn gemäss neuem Gesetz die Gemeinden keine Kurtaxen mehr erheben dürfen, muss der Empfänger der Tourismusabgaben (Kanton) die Dienstleistungen des „Tourist-Infos“ vor Ort finanzieren.	EmElf
	Die politischen Gemeinden können fördern den Tourismus im Gemeindegebiet fördern.	BuKan
Art. 7	Eine generelle Übertragung von staatlichen Aufgaben an Dritte ist nicht zielführend. Insbesondere die Veranlagung und der Bezug der Tourismusabgabe sind vom Kanton vorzunehmen.	TouSt, STA, BVN
	Tourismus Emmetten kann sich vorstellen, für den Kanton den Vollzug zu übernehmen.	TouDWW
Art. 8	Die Politischen Gemeinden fördern den Tourismus in ihrem Gemeindegebiet. Begründung: Eine „Kann-Formulierung“ ist nicht bindend und zielführend.	TouBE, TCSC
	Betr. Art. 8, Ziff. 2 bzw. Art. 10 sind wir der Meinung, dass nur Besitzerinnen und Besitzer von Zweitwohnungen, die an Dritte vermietet werden, abgabepflichtig sind. In diesem Fall besteht eine für den Tourismus relevante Konstellation, benutzt jedoch ein Nidwaldner seine Zweitwohnung in Engelberg, ist er von der Abgabepflicht auszunehmen, da er bereits mit diversen Abgaben wie Kehrichtgebühr, Abwassergebühr und evtl. auch noch mit einer Minimalsteuer auf Liegenschaftsbesitz belastet ist.	ProW
	Ziff. 3: Insbesondere für Privatpersonen ist ein Freibetrag vorzusehen, unter welchem sie keine Tourismusabgabe zu entrichten haben. Z.B. Analog der bundesrätlichen Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911 ), welche das Haupt- oder Nebeneinkommen von weniger als 2'300 Franken pro Jahr nicht als gewerbmässig erachtet.	TouKK
Art. 8ff	Die Anknüpfung an der Mehrwertsteuer stellt grundsätzlich eine Möglichkeit dar, doch soll sie konsequent durchgeführt werden. Klein- und KleinstanbieterInnen, die mit ihrer Tätigkeit im Tourismus keinen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz erreichen, sind von der Abgabepflicht zu befreien. Die Befreiung kann dazu führen, dass wiederum vermehrt private Zimmer, insbesondere für PilgerInnen, zur Verfügung gestellt werden, wie umgekehrt die Abgaben-Belastung (mit dem dazugehörigen Verfahrensaufwand) dazu führt, dass sich das bestehende, bereits schmale Angebot noch mehr verengt. Die Problematik der Abgrenzung gemäss Art. 9 Abs. 2 bzw. nach Art. 11 entfällt. Überdies lassen sich damit das Abgabensystem und der damit verbundene administrative Aufwand merklich vereinfachen	TouSt, STA, BVN
Art. 9	Abs. 4: Alle ändern entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Massenlager, Baracken-	BuKan, TouBE

	lager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten, <i>bewohnte Boote</i> und dergleichen).	
Art. 11	Auf die Bezeichnung „gewerbsmässig“ ist gänzlich zu verzichten, da sonst alle nur noch gelegentlich anbieten. Der Artikel ist wie folgt zu formulieren: Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die touristische Aktivitäten, insbesondere Schneesportunterricht, Gleitschirmflüge, Kutschenfahrten, Klettern, Fischen oder Trekking anbieten.	WOL
Art. 12	Dass die Transportunternehmen – als Hauptprofiteure des Tagestourismus (Quelle Wertschöpfungsstudie) – hier nicht mehr in die Pflicht genommen werden, erstaunt doch sehr.	NWT, SVP
	Damit einverstanden, dass der Art. 12 auch für die PostAuto Schweiz AG angewandt wird.	PSAG
Art. 13	Die Prozentwerte der Tourismusabgaben wurden dramatisch und inakzeptabel angehoben und angesetzt. Für die Hotellerie wurde in der Arbeitsgruppe eine maximale Abgabe von 8 Promille vorgeschlagen. Die im Gesetz unbegründet hohen 2.2% sind für die Beteiligten nicht verkraftbar und haben Betriebsschliessungen und Arbeitsplatzverluste zur Folge! Antrag zu Ziff. 1: 0.8% Tourismusabgabe Antrag zu Ziff. 2: 0.8% Tourismusabgabe	NWT, NrP, Enn-Web, BuPH, BeLh, OVAG, KrKB, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW, BuMu, BeKS, EmSH, EnnAlp, KorHer, HeMB, BePR, StW, Bu-Asch, SVP, BUO, ODO, TouKK, NMU, DaGu, Em-Bell, BuBaF, ObIF, StWa, WODIE, TCSC, TouMR
	Sollte auf die Vorlage eingetreten werden, erachten wir die vorgeschlagenen Tourismusabgaben der Regierung im Art. 13 als unglaublich, diese Erhöhungen scheinen uns aus der Luft gegriffen. Der Kanton lebt von 80% Tagestourismus, darum sollte die Hotellerie entlastet werden. Es ist befremdend, dass die Regierung vor 2 Jahren 300'000 Franken in den Tourismus zahlen wollte, und nun nur noch 40'000 Franken. Der Regierungsrat wird damit dem Art.1 in keiner Art und Weise gerecht, sondern schiebt den Ball einfach dem Parlament weiter.	FDP
	Antrag zu Ziff. 1 0.6% Tourismusabgabe Antrag zu Ziff. 2 0.6% Tourismusabgabe	StS
	Antrag zu Ziff. 1 1.5% Tourismusabgabe Antrag zu Ziff. 2 1.5% Tourismusabgabe	EMT, TouEM, TouDWW
	Antrag zu Ziff. 1 1.5% Tourismusabgabe Antrag zu Ziff. 2 1.0% Tourismusabgabe	BBE
	Die Tourismusabgabe von 2.2% für die Beherbergung ist zu hoch. Der Ansatz muss sich um 1.5% bewegen. Dieser Ansatz ist noch gerechtfertigt. Es darf aber nicht sein, dass die Hotelbetriebe schlussendlich nach dem neuen Gesetz weniger zahlen müssen als bisher. Die Gäste profitieren von touristischen Angeboten.	CVP
	Die in Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 vorgeschlagene Abgabe für Hotelbetriebe von 2.2 bzw. 1.8 Prozent erachten wir aus wirtschaftlichen Gründen als deutlich zu hoch. Dieser hohe Satz stellt einen Verlust an Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Betrieben der umliegenden Kantone dar und kann somit weiteren Betriebsschliessungen und einem Verlust an Arbeitsplätzen auch bei indirekt vom Tourismus profitierenden Unternehmen Vorschub leisten. Ferner erachten wir die Differenz zwischen dem Abgabesatz von 4 Promille des Ertrags aus der Verkehrsleistung des letzten Kalenderjahres bei öffentlichen Transportunternehmungen zu den 2.2 Prozent für Hotelbetriebe als zu gross bzw. ist nochmals kritisch zu überprüfen.	ProW
	Nur unter der Bedingung des Kantonsbeitrages von CHF 400'000	TouBK
Art. 13 ff	Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 8ff	STA, BVN,
	Sind entsprechend einer künftigen Strategie zu hinterfragen.	FDP
	Über die Bemessungen möchten wir uns nicht äussern. Hierzu soll den Stellungnahmen der betroffenen Organisationen Rechnung und Beachtung getragen wer-	WOL

	den. Um eine gewisse Flexibilität zu erhalten soll die Bemessung in einer separaten Gebührenverordnung durch den Regierungsrat festgelegt werden.	
Art. 14	Antrag zu Abs. 2: CHF 800.- Jahrespauschale	NWT, NrP, EnnWeb, BuPH, BeLh, KrKB, OVAG, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW, BuMu, BeKS, EmSH, EnnAlp, SSKS, KorHer, TouBK, BePR, StW, HeMB, BuAsch, SVP, BUO, ODO, TouKK, NMU, DAGu, WODIE, TouMR
	Antrag zu Abs. 2: CHF 1'500.- Jahrespauschale	EMT, TouEM, TouDWW, BBE, BuBaF, ObIF, StWa
Art. 15	Antrag zu Abs. 1: Campingplätze pro Standplatz CHF 100.- Parahotelleriebetriebe je Zimmer CHF 150.-	NWT
	Antrag zu Abs. 1: Campingplätze pro Standplatz CHF 100.- Parahotelleriebetriebe je Zimmer CHF 150.- Alle Übrigen je Bett/Schlafplatz CHF 15.-	NrP, EnnWeb, BuPH, BeLh, OVAG, KrKB, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, HeMB, EnnVW, BuMu, BeKS, StW, EmSH, EnnAlp, SSKS, TouBK, KorHer, BePR, BuAsch, SVP, ODO, TouKK, NMU, DaGu, BuBaF, ObIF, StWa, WOWIE, TouMR
	Antrag zu Abs. 1: Campingplätze pro Standplatz CHF 150.- Parahotelleriebetriebe je Zimmer CHF 100.- Alle Übrigen je Bett/Schlafplatz CHF 15.-	EMT, TouEM, TouDWW
	Antrag zu Abs. 1: Campingplätze pro Standplatz CHF 100.- Parahotelleriebetriebe je Zimmer CHF 100.- Alle Übrigen je Bett/Schlafplatz CHF 15.-	EmBell, TCSC
	Abs. 4: Einsaisonbetriebe haben bei den Pauschalen 60 Prozent zu entrichten, Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während 10 Wochen je Jahr geschlossen sind, entrichten 80 Prozent. Begründung: Bei den Hotels werden die saisonalen Zeiten durch die MWST-Abgaben ausgeglichen. Eine Angleichung bei den übrigen Betrieben drängt sich auf.	TouBE
	Abs. 4: Einsaisonbetriebe haben bei den Pauschalen 50 Prozent zu entrichten, Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während 10 Wochen je Jahr geschlossen sind, entrichten 70 Prozent. Begründung: Bei den Hotels werden die saisonalen Zeiten durch die MWST-Abgaben ausge-	TCSC

	<p>glichen. Eine Angleichung bei den übrigen Betrieben drängt sich auf.</p> <p>Der Gast ist gerne bereit, diese Taxe für ein entsprechendes touristisches Angebot zu bezahlen. Das bisherige Abrechnungssystem bei Ferienwohnungen könnte beibehalten werden. Die Abrechnung per Ende Jahr erfordert Aufwand, liegt aber bei entsprechender Organisation im Rahmen. Die zur Verfügung stehenden Formulare sind hilfreich und genügend.</p> <p>Wenn die Kurtaxen nicht mehr separat ausgewiesen werden dürfen, erhöhen sich die Mietpreise entsprechend, d.h., die Kostenanteile für diese Abgaben werden auf die Tagesmieten überwält (Der Kinderanteil ist nicht voraussehbar und ändert sich jedes Jahr.) Das bedeutet, Familien mit Kindern werden nochmals benachteiligt! Kinder unter 14 Jahren mussten bis jetzt keine Kurtaxe bezahlen! Wegen den Schulferien sind Ferien für diese Familien ohnehin nur während der (i. d. R. teureren) Hochsaison möglich.</p>	EmElf
Art. 16	Antrag zu Abs. 1: je Zimmer CHF 150.-	NWT, NrP, Enn-Web, BuPH, BeLh, OVAG, KrKB, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW, BuMu, BeKS, EmSH, EnAlp, EMT, SSKS, KorHer, BePR, StW, HeMB, Bu-Asch, BuKan, SVP, ODO, TouEM, TouBE, NMU, TouDWW, DaGu, EmBell, BuBaF, ObIF, StWa, WODIE, TouMR
	Besitzerinnen und Besitzer von Zweitwohnungen muss gestrichen werden! Hier werden Gebühren eingezogen ohne Gegenleistung. Ein Grundstück unterliegt in jedem Fall mindestens der Minimalsteuer auf Grundstücken (Art. 55 Steuergesetz NW für natürliche Personen und Art. 201 Steuergesetz NW für juristische Personen). Diese zusätzliche Gebühr ist faktisch eine Luxussteuer!	HEVNW
	kalte Betten verhindern / Zweitwohnungsinitiative	EMT, TouEM, TouDWW
	Von Besitzerinnen und Besitzern von Zweitwohnungen wird eine jährliche Pauschale von Fr. 150.- erhoben. Begründung: Ein Unterschied zu den vermieteten Wohnungen gemäss Art. 15, Abs. 2 ist nicht nachvollziehbar.	TouBE
	Von Besitzerinnen und Besitzern von Zweitwohnungen wird eine jährliche Pauschale von Fr. 100.- erhoben. Begründung: Ein Unterschied zu den vermieteten Wohnungen gemäss Art. 15, Abs. 2 ist nicht nachvollziehbar.	TCSC
	Die Zahlen in der Tabelle unter Ziff. 4.3 auf S. 13 des Berichtes sowie die Bemerkungen zu Art. 16 auf S. 18 des Berichtes (Fr. 150.-- pro Zimmer) stimmen nicht mit dem Gesetzestext (Fr. 100.-- pro Zimmer ohne halbe Zimmer) überein. Zudem ist die bisherige Annahme für Eigennutzungspauschalen in der Tabelle unter Ziff. 4.3 auf S. 13 des Berichtes nicht korrekt. Die bisherige Beherbergungstaxe betrug Fr. 8.- pro Bett (vgl. § 18 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs [Fremdenverkehrsverordnung; NG 865.11]). Die Pauschale für eine 4 Yi Zimmer-Ferienwohnung (8 Betten) in Eigennutzung betrug in Gemeinden ohne Kurtaxen demnach bisher Fr. 48.--. In Kehrsiten betrug sie Fr. 128.-- (8x Fr. 6.-- + 8x Fr. 10.--). Antrag zu Ziff. 1: Die Pauschale ist nur massvoll zu erhöhen. Eine Abgabe von Fr. 100.-- pro Zimmer, was etwas mehr als der Abgabe in einer Gemeinde mit bisher hohen Kurtaxe entspricht, ist unserer Ansicht nach das absolute Maximum.	TouKK

	Abs. 1: Im Bericht des Regierungsrates ist in der Tabelle (Vorschlag neu) pro Zimmer eine Abgabe von CHF 150.00 aufgeführt. Im Art. 16 Abs. 1 ist der Betrag auf Fr. 100.00 festgesetzt. Wir beantragen, dass der Betrag auf Fr. 200.00 festgelegt wird. Wenn unser Antrag nicht angenommen wird, soll der Betrag nicht weniger als Fr. 150.00 (gemäss Bericht) betragen.	GN
Art. 17	Auch hier können wir uns eine saisonale Abstufung vorstellen, z.B.: ganzes Jahr Fr. 500.-, Einsaison 60%.	TouBE
	Auch hier können wir uns eine saisonale Abstufung vorstellen, z.B.: ganzes Jahr Fr. 500.-, Einsaison 50%.	TCSC
Art. 18	Nicht einverstanden sind wir über die Höhe des zu entrichtenden Betrages gem. Art 18 im Umfang von 4 Promille des Ertrages aus der Verkehrsleistung. Die Zentralbahn hätte damit aktuell rund CHF 11'800.- zu entrichten. Auch bei anderen Tourismusorganisationen bezahlt die Zentralbahn den geforderten Beitrag. Am Beispiel von Obwalden Tourismus sind dies CHF 4'200.- (1 Promille des Ertrages zzgl. einer Pauschale von CHF 200.-). Wir wollen eine faire Lösung gegenüber all unseren touristischen Partnern.  Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Zentralbahn abgeltungsberechtigt ist. Das heisst, für nicht gedeckte Kosten kommen die Bestellerkantone auf. Es macht nach unserer Auffassung deshalb keinen Sinn, bei den öffentlichen Transportunternehmungen den Betrag so hoch anzusetzen, dass die Einnahmen bei einem Kostendeckungsgrad von rund 50% zur Hälfte wieder bei den Bestellerkanton zu generieren ist (linke Tasche, rechte Tasche). Wir plädieren deshalb für einen fairen Ansatz im Umfang von 1 Promille, wie dies auch bei Obwalden Tourismus der Fall ist.	zb
	Abs. 2: Gemäss Absatz 2 wird die Abgabe auf den touristischen Verkehrsleistungen erhoben. Die genaue Definition der „touristischen Verkehrsleistung“ dürfte sowohl für die zb Zentralbahn als auch PostAuto nicht einfach zu regeln resp. auszurechnen sein. Dieser Punkt muss mit der genannten Veranlagungsinstanz (wer ist das?) geklärt und allenfalls in einem Reglement oder in den Ausführungsbestimmungen, sofern solche angedacht sind, festgelegt werden.	PSAG
	Die Bergbahnen sind bereit, aufgrund des Tagestourismus ihren Beitrag zu leisten. Antrag zu Abs. 3: CHF 200.-, ansonsten sind alle Betriebe mit Revisionsstelle mit den öffentlichen Transportunternehmen gleichzustellen.	EMT
	Die Bergbahnen sind bereit, aufgrund des Tagestourismus ihren Beitrag zu leisten. Antrag zu Abs. 3: CHF 100.-, ansonsten sind alle Betriebe mit Revisionsstelle mit den öffentlichen Transportunternehmen gleichzustellen.	TouDWW, BBE
	Antrag zu Abs. 3: Kantonal konzessionierte Luftseilbahnen, die keine öffentlichen Transporte durchführen, haben eine jährliche Pauschale von CHF 100.00 zu entrichten.	TouBK
	Öffentliche Transportfirmen sind solidarisch und auch bereit, einen Beitrag von 4 Promille zu leisten.	BBE
	Abs. 3: Aufgrund der zu erwartenden Strategie muss dieser Artikel überarbeitet werden. Es ist unverständlich, warum kantonal subventionierte Unternehmen Abgaben entrichten müssen. Die finanziellen Einsparungen der Aufhebung der Haltestelle Niederrickenbach, das einen Nachteil für den Tourismus darstellt, könnte dem Tourismus zugewiesen werden. Da auch die Landwirtschaft vom Tourismus profitiert, soll auch sie sich beteiligen.	FDP
	Art. 19	Die der Gemeinde zugewiesene Aufgabe ist verlässlich nicht leistbar. Mit der Beschränkung auf die Mehrwertsteuerpflichtigen Betriebe kann die Aufgabe auch kantonal wahrgenommen werden.
	Nicht einverstanden. Der Kanton soll die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe, Besitzer von Zweitwohnungen sowie Anbieter touristischer Aktivitäten direkt vom kantonalen Register holen, welches im Rahmen der kantonalen Registerharmonie erstellt wurde.	WOL

Art. 26	<p>Antrag zu Ziff. 3: jährlicher Kantonsbeitrag von CHF 400'000</p> <p>Die Begründung, dass der Landrat über zusätzliche Beiträge entscheiden soll, scheint eher unrealistisch, weil der Landrat erfahrungsgemäss sehr selten mehr Mittel als im vom Regierungsrat vorgeschlagenen Budget spricht. Zudem produziert dieses Vorgehen bei allen beteiligten Tourismusorganisationen eine grosse Budgetunsicherheit, insbesondere beim Planen von übergeordneten, längerfristigen Marketingaktivitäten, welche immer schon Mitte des Vorjahres terminiert werden müssen.</p>	<p>NWT, NrP, Enn-Web, BuPH, BeLh, OVAG, KrKB, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW, BuMu, BeKS, EmSH, EnnAlp, EMT, SSKS, KorHer, TouBK, BePR, StW, HeMB, BuAsch, ODO, TouEM, TouKK, NMU, TouDWW, DaGu, EmBell Bu-BaF, ObIF, StWa, WODIE, TouMR</p>
	Wir beantragen deshalb namhafte Kantonsmittel aus Steuergeldern in einem mehrjährigen Rahmenkredit.	TCSC
	Die Idee, dass der Landrat in seinem jährlichen Budget weitere Mittel zur Verfügung stellt, ist aus unserer Sicht nicht realistisch. Es ist zu befürchten, dass der Landrat, aufgrund des Spardrucks, keine zusätzlichen Finanzen spricht. Zudem besteht bei diesem Vorgehen keine Planungssicherheit. Wenn schon müsste ein fixer Beitrag über eine längere Periode (z.B. vier Jahre) definiert werden.	BuKan
	<p>Ziff. 3: Um wirkungsvoll Tourismusförderung zu machen, braucht es neben den von den Abgabepflichtigen (gemäss A. Abgabepflicht) generierten Abgaben, auch Beiträge des Kantons. Zur Planungssicherheit muss ein fixer Beitrag im Gesetz festgelegt werden. Dies ist mit einem Rahmenkredit, analog des Rahmenkredites für die Landwirtschaft, sicherzustellen.</p>	GN
	<p>Ziff. 3: Leistungsorientiert gleich viel, wie die Tourismusbranche einbringt, jedoch maximal CHF 400'000.- pro Jahr.</p>	SVP
	Abs. 3 ersatzlos streichen	GN
Art. 27	Der sehr offene, unbestimmte Absatz 1 sollte im Sinne des (ergänzten) Zweckartikels näher ausgeführt werden.	TouSt, STA, BVN
Art. 28	Es motiviert die Tourismusbranche und deren Anbieter nicht dazu, sämtliche Aktivitäten gemeinsam und einheitlich zu vermarkten	NWT
	Es motiviert die Tourismusbranche und deren Anbieter nicht dazu, wichtige Aktivitäten gemeinsam und einheitlich zu vermarkten und koordinieren.	<p>NrP, EnnWeb, BuPH, BeLh, OVAG, KrKB, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW, BuMu, BeKS, EmSH, EnnAlp, KorHer, BePR, StW, HeMB, Bu-Asch, ODO, TouBE, TouKK, NMU, DaGu, EmBell Bu-BaF, ObIF, StWa, WODIE, TCSC, TouMR</p>
	<p>Der vorgeschlagene Weg birgt die Gefahr, dass die vorhandenen Mittel vorgängig „verzettelt“ werden und es für eine kantonale Tourismusorganisation schwierig wird, die Aktivitäten zentral zu bündeln und koordinieren.</p> <p>Wenn schon im Vorfeld eine „Grob-Verteilung“ der Tourismuskelder stattfindet, wird der vielfältige Aufgabenbereich einer Tourismus-Dachorganisation unnötig erschwert, geschweige denn verhindert, fähige Personen zu finden, die diese</p>	<p>NWT, NrP, Enn-Web, BuPH, BeLh, OVAG, KrKB, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW,</p>

	Aufgaben zu übernehmen gewillt sind. Antrag: Formulierung gemäss Entwurf der Arbeitsgruppe (Art.28/29) vom 27.09.2013	BuMu, BeKS, EmSH, EnnAlp, KorHer, BePR, StW, HeMB, BuAsch, ODO, TouBE, TouKK, NMU, DaGu, EmBell BuBaF, ObIF, StWa, WODIE, TCSC, TouMR
	Die Kann-Formel ist durch eine indikative Aussage zu ersetzen: „Der Kanton leistet...“ Die Aufzählung ist zwingend auf die Aufgaben der Gästebetreuung vor Ort auszudehnen.	TouSt, STA, BVN
	Antrag Formulierung: Nur eine kantonale Organisation vorsehen!	SVP
	Wir verlangen verbindlichere Formulierungen. Wenn der Kanton Leistungen erbringt, sind immer Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die Unterstützung und die Zusammenarbeit des örtlichen (lokalen) Tourismus muss immer Bestandteil, oder Voraussetzung sein, für einen Leistungsvertrag.	GN
	Das „Tourist-Info“ vor Ort sollte mit einem Leistungsauftrag auch für die Zukunft gesichert und finanziert werden.	EmElf
	Wir finden es problematisch, dass alleine der Kanton (Art. 3 Regierungsrat oder Art. 4 Direktion) über die Verwendung der Mittel gewähren kann. Hier fehlen die finanzierenden Regionen/Organisationen. Antrag: Eine IG mit allen Regionen/Organisationen, welche eine Leistungsvereinbarung vom Regierungsrat abschliessen konnten, sollen in Form einer Kommission ein Mitspracherecht erhalten können.	WOL
Art. 33	Positiv gewertet wird die Tatsache, dass sämtliche Gastgewerbeabgaben neu in den Tourismus fliessen sollen.	NWT, NrP, EnnWeb, BuPH, OVAG, KrKB, BeKLR, BeLh, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, SST, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW, BuMu, BeKS, EmSH, EnnAlp, EMT, KorHer, BePR, StW, HeMB, BuAsch, SVP, ODO, TouEM, TouKK, TouBK, NMU, TouDWW, DaGu, EmBell, BuBaF, ObIF, StWa, SSKS, WODIE, TouMR
Art. 36	Antrag zu Abs. 2: Inkrafttreten per 1. Januar 2015 (wenn nötig einige Monate rückwirkend)	NWT, NrP, EnnWeb, BuPH, BeLh, OVAG, BeKLR, EnnVH, StSt, StH, StE, GANW, BuBlu, TrZ, EmKost, EnnVW, BuMu, BeKS, EmSH, EnnAlp, EMT, KorHer, BePR, StW, HeMB, BuAsch, BuKan, SVP,ODO, TouEM, TouBE, NMU, DaGu, BBE, EmBell BuBaF, ObIF, StWa, WODIE, TouMR